

Damen und Herren
Mitglieder des Kreisausschusses

Frau Heß-Schmidt, 1. Kreisbeigeordnete
Herrn Schmidt P., Kreisbeigeordneter
Herrn Dr. Altherr, Kreisbeigeordneter

Herrn Keller, Regierungsdirektor
Frau Krill-Sprengart, Kreisoberverwaltungsrätin
Herrn Schmidt A., Abteilungsleiter 1
Herrn Lauer, Abteilung 1
Frau Müller, Gleichstellungsstelle
Frau Leis, Gleichstellungsstelle
Frau Priebe, Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Frau Dr. Matt-Haen, Kultur + Öffentlichkeitsarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

am

Montag, dem 08.04.2019, um 09:00 Uhr,

findet im Gebäude der SWK, Burgstraße 11, 67659 Kaiserslautern, eine Sitzung

des Kreisausschusses

mit nachstehender Tagesordnung statt.

Hierzu lade ich Sie freundlichst ein.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- 1 Durchführung von Ehrungen entsprechend der „Richtlinien für 1314/2019 die Ehrung und Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um den Landkreis Kaiserslautern verdient gemacht haben, und für die Überreichung von Ehrenpräsenten“

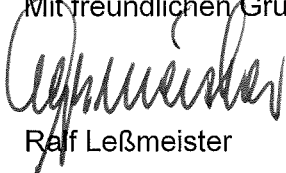
2 **Vorbereitung der nächsten Sitzung des Kreistages
am 15.04.2019**

- | | | |
|------|--|-----------|
| 2.1 | Sachstandsinformation über Kreisstraßenbau | |
| 2.2 | Haushaltsvollzug 2018/2019; Zustimmung zur Übertragung von Ermächtigungen gem. § 17 GemHVO | 1315/2019 |
| 2.3 | Energetische Sanierung Kreisverwaltungsgebäude, Lauterstr. 8 - Auftragsvergabe | 1305/2019 |
| 2.4 | Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2017 | 1289/2019 |
| 2.5 | Gesamtabschluss des Landkreises Kaiserslautern zum 31.12.2017 | 1290/2019 |
| 2.6 | ÖPNV - Finanzierung Baustellenfahrplan Buslinie 132 | 1291/2019 |
| 2.7 | Novellierung des Nahverkehrsgesetzes; Grundsatzbeschluss (vorsorglich) | 1316/2019 |
| 2.8 | Gründung einer kommunalen Gesellschaft zur Beratung in der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe (KommGB-RP) | 1302/2019 |
| 2.9 | Information Breitbandausbau | |
| 2.10 | Einwohnerfragestunde | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|------|-----------------------|-----------|
| 2.11 | Personalangelegenheit | 1287/2019 |
| 3 | Personalangelegenheit | 1311/2019 |
| 4 | Personalangelegenheit | 1275/2019 |
| 5 | Personalangelegenheit | 1277/2019 |
| 6 | Personalangelegenheit | 1278/2019 |
| 7 | Personalangelegenheit | 1279/2019 |
| 8 | Personalangelegenheit | 1280/2019 |
| 9 | Personalangelegenheit | 1281/2019 |
| 10 | Personalangelegenheit | 1283/2019 |
| 11 | Personalangelegenheit | 1288/2019 |
| 12 | Personalangelegenheit | 1303/2019 |

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leßmeister

24.03.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Rechnungsprüfungsausschuss	04.04.2019	öffentlich
Kreisausschuss	08.04.2019	öffentlich
Kreistag	15.04.2019	öffentlich

Gesamtabschluss des Landkreises Kaiserslautern zum 31.12.2017

Sachverhalt:

Nach § 57 Landkreisordnung (LKO) i.V.m. § 109 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) hat der Landkreis Kaiserslautern einen Gesamtabschluss zu erstellen, wenn zum Ende eines Haushaltsjahres und zum Ende des vorausgegangenen Haushaltsjahres mindestens eine Tochterorganisation des Landkreises unter dem beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss der Gemeinde steht.

Nach Art. 8 § 15 KomDoppikLG ist der erste Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2015 aufzustellen. Der Gesamtabschluss 2015 wurde dem Kreistag am 19.06.2017 vorgelegt, der Gesamtabschluss 2016 am 19.02.2018.

Die Voraussetzungen des § 109 Abs. 1 GemO liegen beim Landkreis Kaiserslautern weiterhin vor, so dass auch für das Haushaltsjahr 2017 ein Gesamtabschluss zu erstellen war.

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt hat gemäß § 57 LKO i.V.m. §§ 112 und 113 GemO den Gesamtabschluss 2017 des Landkreises Kaiserslautern geprüft. Das Prüfungsergebnis des Rechnungsprüfungsamtes wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis und Erörterung vorgelegt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gemäß §§ 112 und 113 GemO die Aufgabe und die Befugnis, die örtliche Rechnungsprüfung vorzunehmen. Er stellt das Ergebnis seiner eigenständigen Prüfung gemäß § 57 LKO i.V.m. §§ 110 Abs. 2, 112 Abs. 1, 4, 7 und 113 Abs. 3, 5 GemO durch Beschluss fest.

Der Gesamtabschluss ist dem Kreisausschuss und dem Kreistag zur Kenntnis vorzulegen. Eine Feststellung des Gesamtabschlusses erfolgt nicht.

Beschlussvorschlag:

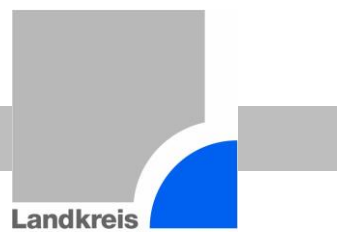
Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmt dem geprüften Gesamtabchluss 2017 zu. Die Verwaltung leitet den Gesamtabchluss mit den Prüffeststellungen gem. § 109 Abs. 8 GemO an den Kreisausschuss und den Kreistag zur Kenntnisnahme weiter.

Im Auftrag:

Thomas Lauer
Fachbereichsleiter Finanzen

Anlage/n:

2019.03.08 Prüfer. Ges.abschl. 2017
Gesamtabschluss zum 31.12.2017 Endfassung



**Bericht
über die Prüfung des
Gesamtabschlusses 2017
des Landkreises Kaiserslautern
zum 31.12.2017**

Inhaltsverzeichnis:

	Vorbemerkung	
1.1.	Rechtliche Grundlagen für den Gesamtabschluss.....	5
1.2.	Ziel und Zweck des Gesamtabchlusses	6
1.3.	Aufstellungspflicht	6
1.4.	Beteiligung von sachverständigen Dritten als Prüfer	7
1.5.	Prüfungsunterlagen	7
1.6.	Sicherung des Bearbeitungsstandards in einer Dienstanweisung	8
1.7.	Zusammenfassung des Verlaufes und des Ergebnisses der Prüfung.....	9
2.	Einzelprüfungen zu assoziierten Tochterorganisationen und Beteiligungen ohne maßgeblichen Einfluss	13
2.1.	ZAK, Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern, gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern	13
2.2.	Schulzweckverbände	18
2.3.	WFK – Wirtschaftsförderungsgesellschaft Stadt und Landkreis Kaiserslautern mbH	21
2.4.	PGA GmbH – Pfaff Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft mbH	23
2.5.	Neue Energie Landkreis Kaiserslautern GmbH	24
2.6.	Zweckverband Tierkörperbeseitigung und Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar.....	26
2.7.	Zusammenfassung der Jahresergebnisse der assoziierten Tochter- organisationen	28
3.	Beteiligungsbericht und Gesamtabschluss	28
4.	Dienstanweisung / Allgemeines.....	29
5.	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	30

Anlagen 1 bis 3

Gesamtergebnisrechnung, Gesamtf finanzrechnung, Gesamtbilanz

Vorbemerkung

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in Verbindung mit der Landkreisordnung des Landes Rheinland-Pfalz war erstmals zum Abschlussstichtag 31.12.2015 die Aufstellung und Prüfung eines konsolidierten Gesamtabchlusses erfolgt.

Der Gesamtabschluss des Landkreises Kaiserslautern zum Stichtag 31.12.2017 wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 19.02.2019 zur Prüfung vorgelegt.

Landkreise und Gemeinden erbringen seit Jahren zunehmend Leistungen außerhalb der traditionellen Kernverwaltungen in verselbständigten Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher oder privater Rechtsform. Das Nebeneinander mehrerer organisatorisch selbständiger Einheiten mit jeweils eigenem Rechnungswesen bedarf der Steuerung und Kontrolle und bedingt einen Überblick über die wirtschaftliche Gesamtheit der Gebietskörperschaft. Um internen und externen Interessenten diesen notwendigen Überblick wieder besser zu vermitteln, wurde vom Gesetzgeber eine Rechnung vorgesehen, die alle wirtschaftlich zusammengehörenden Einheiten zusammenfasst und das Instrument des Gesamtabchlusses vorgeschrieben.

Mit dem vom Gesetzgeber vorgesehenen und zum genannten Termin zu erstellen- den konsolidierten Gesamtabchluss¹ wird der Jahresabschluss der Städte und Gemeinden² sowie der Landkreise mit den Abschlüssen ihrer Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen zusammengefasst, als wenn sie insgesamt ein einziges Unternehmen wären. Mit diesem Instrument der Doppik wird es möglich, den kommunalen Jahresabschluss mit den Abschlüssen der rechtlich selbständigen oder un- selbständigen Betriebe, die von der Kommune kontrolliert werden, zu einem einzigen Gesamtabschluss zu verdichten.

Die rechtlichen Vorschriften zum Gesamtabchluss lehnen sich, wenn auch mit Vereinfachungsregelungen, grundsätzlich an die handelsrechtlichen Vorschriften zum Konzernabschluss an.

Der Gesamtabschluss steht neben den Einzelabschlüssen und stellt ein zusätzliches Informationsinstrument dar. Die Kommune als „Konzernmutter“ mit ihren Leitungsorganen soll mit Hilfe des Gesamtabchlusses ein weiteres Instrument zur zielorientierten Steuerung des „Gesamtkonzerns“ erhalten. Da die Tochterunternehmen ihre Aufgaben und Funktionen mit kommunalem Vermögen ausführen, ist der Gesamtabschluss ein wichtiges Informationsinstrument, das die kommunale Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage sowie Chancen und Risiken des Konzerns „Kommune“ transparent abbilden soll.

¹ § 109 GemO

² § 108 GemO

Entsprechend § 57 LKO in Verbindung mit § 109 GemO hat der Landkreis nun in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden aufzustellen.

Der Gesamtabschluss ist aus einer den gesetzlichen Regelungen folgenden Zusammenfassung der Einzelabschlüsse des Landkreises und der zu konsolidierenden Tochterorganisationen zu entwickeln. Dabei müssen Beziehungen zwischen dem Landkreis und den in den Gesamtabschluss einbezogenen vollzukonsolidierenden Tochterorganisationen eliminiert werden. Die Konsolidierung folgt den Vorgaben des Handelsgesetzbuches (HGB) im Wesentlichen nach folgenden Kriterien:

- Im Abschluss einer einheitlichen Organisation können keine Beteiligungen der Gemeinde an sich selbst ausgewiesen sein. Deshalb sind in der Gesamtbilanz die Beteiligungen, die eine vollkonsolidierte Tochterorganisation an anderen vollkonsolidierten Tochterorganisationen hält, mit den entsprechenden Posten des Eigenkapitals aufzurechnen (Kapitalkonsolidierung, vgl. § 301 HGB).
- Im Abschluss einer wirtschaftlichen Einheit können keine Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber vollkonsolidierten Tochterorganisationen ausgewiesen werden, da eine wirtschaftliche Einheit keine Forderungen oder Verbindlichkeiten gegen sich selbst haben kann. Daher müssen in der Gesamtbilanz gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten der vollkonsolidierten Tochterorganisationen aufgerechnet werden (Schuldenkonsolidierung, vgl. § 303 HGB).
- Im Gesamtabschluss können Erfolge aus Lieferungen und Leistungen zwischen wirtschaftlich unselbstständigen Organisationseinheiten grundsätzlich nicht als realisiert angesehen werden, da Leistungsbeziehungen zu fremden Dritten nicht vorliegen. Solche Erfolge sind deshalb zu eliminieren (Zwischenergebniseliminierung, vgl. § 304 HGB).
- Im Abschluss einer einheitlichen Organisation können keine Aufwendungen und Erträge ausgewiesen werden, die durch Geschäfte unselbstständiger Teile dieser Organisation untereinander entstanden sind. In der Gesamtergebnisrechnung sind daher die Innenumsatzerlöse und die anderen organisationsinternen Erträge grundsätzlich mit den korrespondierenden Aufwendungen aufzurechnen.³

Der Gesamtabschluss des Landkreises Kaiserslautern musste, wie dies vom Gesetzgeber vorgesehen ist, zum Stichtag 31.12.2017 zeitnah und termingetreu innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres vorbereitet werden.

³ Homepage Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Fachartikel "Konzeption des Gesamtabchlusses", Harald Breitenbach, Mittelrheinische Treuhand

Die Erstellung des Gesamtabchlusses erfordert das Zusammenwirken der unterschiedlichen betroffenen Bereiche. Bindende Handlungsanweisungen für die betroffenen Mitarbeiter über die rechtlichen Vorgaben in Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften hinaus sind bisher nicht vorgegeben.

Am 19.02.2019 wurde dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der von der Finanzabteilung entwickelte Gesamtabchluss für den Landkreis Kaiserslautern zur Prüfung vorgelegt.

Die Prüfung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes erfolgte unter Festlegung von Prüfungsschwerpunkten.

Wegen der für den Landkreis überschaubaren Beteiligungsstruktur erscheint die gewählte Lösung praktikabel und angemessen und die notwendige Bearbeitung und Fortschreibung des Gesamtabchlusses auf wirtschaftliche und flexible Art gewährleistet. Die Mehrbelastung durch den verpflichtend vorgesehenen Gesamtabchluss wurde, soweit wie möglich, begrenzt.

1.1. Rechtliche Grundlagen für den Gesamtabschluss

Die rechtlichen Grundlagen für den Gesamtabschluss sind im Wesentlichen:

- Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG)
- Landkreisordnung (LKO)
- Gemeindeordnung (GemO)
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
- VV Gemeindehaushaltssystematik (VV-GemHSys)
- Handelsgesetzbuch (HGB).

Der Gesamtabchluss 2017 und die zugehörigen Anlagen wurden aufgrund von § 57 LKO i.V.m. §§ 112 und 113 GemO örtlich geprüft. Die Prüfung erfolgte insbesondere dahingehend, ob

- der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt,
- die gesetzlichen Vorschriften sowie die ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind,
- der Rechenschaftsbericht/Gesamtrechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss beziehungsweise dem Gesamtabchluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht,

- die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wecken und
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Das Ergebnis der Prüfung ist am Ende der Prüfung zusammenzufassen.

Der Bericht bildet eine der Grundlagen für die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 113 Abs. 4 GemO). Vor Abgabe des Prüfungsberichtes an den Rechnungsprüfungsausschuss wird dem Landrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung gegeben.

Die gesetzlichen Regelungen im vollen Wortlaut können im Internet wie folgt abgerufen werden:

Bundesrecht: <http://www.gesetze-im-internet.de/index.html>

Landesrecht: <http://www.landesrecht.rlp.de/iportal/page/bsrlpprod.psml>.

1.2. Ziel und Zweck des Gesamtabchlusses

Aufgabe und Zweck des jährlich zu erstellenden Gesamtabchlusses ist es, Rechenschaft über die tatsächliche Aufgabenerledigung und die wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises unter Einbeziehung seiner verselbständigten Aufgabenbereiche abzulegen. Informationen über das gesamte Vermögen und die Schulden des Landkreises einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sollen verdeutlicht werden (Informationsfunktion). Der Gesamtabschluss entwickelt dabei eine über die einzelnen Jahresabschlüsse und über den Beteiligungsbericht hinausgehende eigene Funktion, der in sämtlichen Bestandteilen hinreichend Rechnung zu tragen ist.

1.3. Aufstellungspflicht

Der Landkreis hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und diesen vor Ende des auf den Abschlussstichtag folgenden Haushaltsjahres dem

Kreistag zur Kenntnis vorzulegen (vgl. § 109 Abs. 1 und Abs. 8 GemO in Verbindung mit § 57 LKO).

Der erste Gesamtabschluss war gemäß § 15 KomDoppikLG zum Stichtag 31. Dezember 2015 aufzustellen.

Die Aufstellung des Gesamtabchlusses zum Stichtag 31. Dezember 2017 erfolgte entgegen der gesetzlichen Vorgabe des § 109 Abs. 8 GemO leicht verspätet zum 15.02.2019.

1.4. Beteiligung von sachverständigen Dritten als Prüfer

Sachverständige Dritte, denen sich das Rechnungsprüfungsamt nach § 57 LKO i.V.m. § 112 Abs. 5 GemO mit Zustimmung des Kreistages bedienen kann, wurden nicht in Anspruch genommen.

1.5. Prüfungsunterlagen

Der Gesamtabschluss zum 31.12.2017 mit den Anlagen

- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht

wurde uns am 19.02.2019 per E-Mail zugeschickt.

Ergänzend wurden zu Prüfungszwecken die geprüften Jahresabschlüsse der Beteiligungen des Landkreises vorgehalten (mit Ausnahme des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, Saarland, Rheingau-Taunus-Kreis und Landkreis Limburg-Weilburg) und konnten teilweise beim Fachbereich 1.1 abgeholt werden.

Deren Vorlage wird in künftigen Jahren unmittelbar mit dem zu prüfenden Gesamtabschluss erbeten (hierauf wurde bereits im Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2016 hingewiesen). Ebenso sind die Wirtschaftspläne und die jeweiligen satzungsrechtlichen Regelungen und gegebenenfalls wesentlichen Verträge zur Regelung der beteiligungsrelevanten Aufgabenwahrnehmung zu Prüfungszwecken so vorzuhalten, dass diese an einer Stelle oder in einer entsprechenden Datei im Rahmen der Prüfung verfügbar sind. Die Prüfberichte wirtschaftlicher Unternehmen werden regelmäßig auch als Dateien vorgehalten. Diese sollten künftig von dort erbeten werden, um die Abläufe zu vereinfachen und eine elektronische Archivierung zu ermöglichen.

Die Jahresabschlüsse der Beteiligungen wurden eingesehen und stichprobenartig mit unterschiedlichen Schwerpunkten einer Analyse unterzogen.

Eine Prüferberechtigung (Leseberechtigung) für das Modul „Gesamtabschluss“ im Finanzprogramm KIS der Firma „OrgaSoft Kommunal GmbH (OSK)“, mit dessen Hilfe die Gesamtabchluss-Buchungen vom Fachbereich Finanzen erstellt werden, lag dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt nicht vor. Auf Nachfrage bei der Firma „OSK“ wurde dem Fachbereich 1.1, der für die Rechtevergabe im Finanzprogramm hausintern zuständig ist, mitgeteilt, dass derzeit lediglich ein sog. Vollzugriff, mit dem auch Veränderungen im Programm durchgeführt werden können, auf dieses Modul möglich ist. Die Erteilung einer reinen Leseberechtigung sei zurzeit nicht möglich. Dies ist, gerade bei einem neu eingeführten Programmodul, unbefriedigend, da unbeabsichtigte Änderungen in den Abschlussdaten so nicht ausgeschlossen wären. Insofern wurde auf die Einrichtung eines Vollzugriffs verzichtet und die Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführt. Zusätzlich wurde den Prüfern vom Fachbereich Finanzen Einblick in den Programmbaustein „Gesamtabschluss“ gewährt. Fragen zu den Abschlussbuchungen wurden beantwortet.

Der Fachbereich 1.1 sollte bei der Firma OSK darauf hinwirken, dass den Mitarbeitern des RPA bis zur nächsten Prüfung des Gesamtabchlusses Prüferberechtigungen für das Modul „Gesamtabschluss“ im Finanzprogramm „KIS“ erteilt werden können. Auch sollte geklärt werden, ob das Programmodul eine Programmprüfung bei der VG Daaden durchlaufen hat.

1.6. Sicherung des Bearbeitungsstandards in einer Dienstanweisung

Der Gesamtabschluss sollte, wie der Jahresabschluss auch, in seinen Bestandteilen und Anlagen jedes Jahr gemäß den gesetzlichen Vorgaben bzw. gemäß den gesetzlichen Änderungen gleichbleibend zusammengestellt und dargestellt werden. Hier wird eine Kontinuität verlangt, da ständige Änderungen der Darstellung die vergleichende Betrachtung und die jährliche Rechnungsprüfung erschweren (Grundsatz der Stetigkeit).

Standards für eine regelmäßig gleiche und gesetzeskonforme Umsetzung der Regelungen über den Gesamtabchluss und die Festlegung der Arbeitsabläufe und des Zusammenwirkens der verschiedenen Bereiche sollten in einer Dienstanweisung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Erfahrungen aus der Erstellung der bisher angefertigten Gesamtabchlüsse noch geregelt werden.

Die interne Regelung dient der Sicherung des Standards des Gesamtabchlusses und der Vergleichbarkeit der Ergebnisse und ist auch hinsichtlich möglicher Wechsel in der Sachbearbeitung zur Sicherung des Standards angezeigt.

1.7. Zusammenfassung des Verlaufes und des Ergebnisses der Prüfung

Die Prüfung wurde nach pflichtgemäßem Ermessen durchgeführt und auf Stichproben beschränkt.

Feststellungen von geringerer Bedeutung, bei denen erwartet werden kann, dass sie nach der Erörterung während der Prüfung künftig beachtet werden, sind im Prüfbericht nicht enthalten.

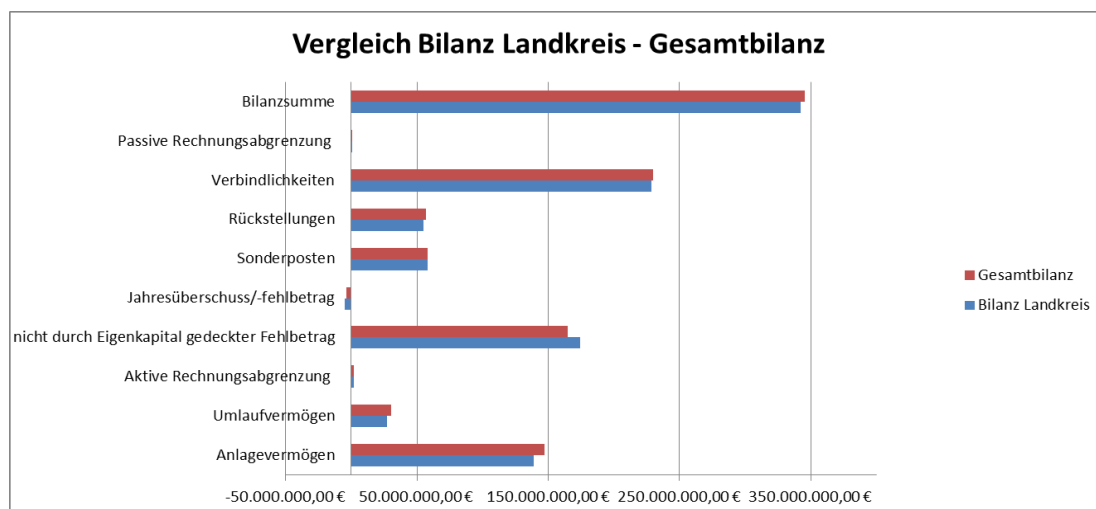
Gesamtergebnisrechnung, Gesamtf finanzrechnung und Gesamtbilanz sind in den Anlagen 1 bis 3 abgebildet.

Der Gesamtabschluss weist im Vergleich der Bilanz zu der Gesamtbilanz des Landkreises Kaiserslautern folgende Werte aus:

Quelle: FB. 1.3 Gesamtabchluss vom 15.02.2019:

Aufgrund der Konsolidierungen ergeben sich folgende Veränderungen:

Bilanzposition	Bilanz Landkreis KL	Gesamtbilanz	Unterschied absolut
Anlagevermögen	138.873.547,72 €	147.505.481,14 €	8.631.933,42 €
Umlaufvermögen	26.994.475,45 €	30.685.451,39 €	3.690.975,94 €
Aktive Rechnungsabgrenzung	2.172.263,30 €	2.187.597,88 €	15.334,58 €
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	174.470.079,28 €	165.037.648,28 €	-9.432.431,00 €
Jahresüberschuss / fehlbetrag	-5.132.847,34 €	-3.593.910,44 €	1.538.936,90 €
Sonderposten	58.011.099,72 €	58.011.099,72 €	0,00 €
Rückstellungen	55.173.306,19 €	56.651.460,16 €	1.478.153,97 €
Verbindlichkeiten	228.483.024,45 €	229.874.574,99 €	1.391.550,54 €
Passive Rechnungsabgrenz.	842.935,39 €	842.935,39 €	0,00 €
Bilanzsumme	342.510.365,75 €	345.416.178,69 €	2.905.812,94 €



Die erheblichen Unterschiede zum Vorjahr wurden im Gesamtrechenschaftsbericht wie folgt dargestellt und im Folgenden auf den dortigen Seiten 36 ff. ausreichend erläutert.

Quelle: FB. 1.3 Gesamtabchluss vom 15.02.2019

Gesamtbilanz

Die erheblichen Unterschiede zwischen den Bilanzwerten des Haushaltsjahres und den Ergebnissen des Haushaltsvorjahres sind anzugeben und zu erläutern:

	Bezeichnung	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung absolut	Veränd. Relativ
3.1.2.	Geleistete Zuwendungen	8.709.022,85 €	9.680.258,34 €	-971.235,49 €	-10,03%
3.2.4.	Infrastrukturvermögen	66.400.193,98 €	67.496.740,93 €	-1.096.546,95 €	-1,62%
3.2.10	Geleistete Anzahlungen, AIB	5.290.958,26 €	2.778.441,42 €	2.512.516,84 €	90,43%
3.3.5.	Sondervermögen, Zweckverb.	12.210.829,15 €	10.519.291,02 €	1.691.538,13 €	16,08%
4.2.1.	Öffentliche Forderungen	22.826.160,83 €	20.343.242,22 €	2.482.918,61 €	12,21%
4.4.	Kassenbestand, Bundesb.guth.	4.400.670,19 €	25.588.444,53 €	-21.187.774,34 €	-82,80%
3.2.3.	Anzahlungen auf Sonderposten	4.378.375,03 €	989.503,08 €	3.388.871,95 €	342,48%

Der Gesamtrechenschaftsbericht geht ausführlich auf die Perspektiven und Risiken des Landkreises (Auszug aus dem Rechenschaftsbericht 2017) und für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft ein. **Für die übrigen Beteiligungen sind eigene Wertungen im Gesamtrechenschaftsbericht nicht erfolgt. Dies sollte in künftigen Jahren entsprechend erfolgen** (eine entsprechende Feststellung wurde bereits im letztjährigen Prüfbericht getroffen).

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die notwendigen Angaben erfolgt sind und im Übrigen keine gravierenden Feststellungen zu treffen waren.

Die Einzelfeststellungen und Bemerkungen, die im Anschluss noch folgen, bezogen sich im Wesentlichen auf das Fehlen oder den Informationsgehalt der zugrunde liegenden und bereits geprüften Jahresabschlüsse der Tochterorganisationen. Die in den Jahresabschlüssen der Beteiligungen bereits festgestellten zugrundeliegenden Zahlen stehen im Rahmen der Prüfung des Gesamtabchlusses nicht mehr zur Disposition und liegen auch im Rahmen der Prüfung des Gesamtabchlusses nicht in der Prüfungszuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes. Ein Abgleich der in den Gesamtabchluss übernommenen Zahlen ist stichprobenartig erfolgt.

Umfang und Darstellung des Gesamtabchlusses halten wir, den bei uns einzubeziehenden „überschaubaren“ Beteiligungsverhältnissen entsprechend, in seiner „schlanken Form“ für grundsätzlich ausreichend.

Im Zuge unserer unabhängigen Prüfung haben wir uns im Wesentlichen mit der Aussagekraft und der textlichen Ausgestaltung des Gesamtabchlusses auseinandergesetzt.

Die Prüfungsschwerpunkte wurden im Wesentlichen hinsichtlich der Beachtung der Vorschriften der §§ 58 und 59 GemHVO gewählt.

Wie auch die KGSt empfiehlt, haben wir ergänzend eine „Analyse“ von Jahresabschlüssen der Tochterorganisationen im Rahmen unserer Prüfungsplanung als Plausibilitätsprüfung vorgenommen.

Da der Jahresabschluss der Abfallwirtschaft regelmäßig umfassend den Gremien vorgestellt wird, wurde dahingehend im Rahmen der Prüfung des Gesamtabchlusses kein Prüfungsschwerpunkt mehr gesetzt. Zudem sind die entsprechenden Zahlen im Rahmen der Vollkonsolidierung im Gesamtabschluss berücksichtigt und ausführlich erläutert.

Auszug aus den §§ 58 und § 59 GemHVO:

„§ 58 Gesamtanhang

(1) Im Gesamtanhang sind zu den Posten der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung sowie zu den Posten der Gesamtfinanzzrechnung die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass ein sachverständiger Dritter die Wertansätze beurteilen kann.

(2) Abweichungen von bisher angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden sind anzugeben und zu begründen. Deren Einfluss auf die Lage der Gemeinde ist gesondert darzustellen.

(3) Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben.

(4) Dem Gesamtanhang ist eine Übersicht über sämtliche unmittelbaren und mittelbaren gemeindlichen Beteiligungen von mindestens 5 v. H. an Tochterorganisationen, jeweils unter Angabe von Name, Sitz, Gegenstand, Beteiligungsverhältnis und Höhe des gemeindlichen Anteils, beizufügen.

(5) Im Gesamtanhang sind ferner Angaben zu machen:

- 1. zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises,*
- 2. zur Nichteinbeziehung von Beteiligungsbesitz in den Gesamtabchluss; der Beteiligungsbesitz ist zu benennen und die Nichteinbeziehung zu begründen,*

.....

13. zu Tochterorganisationen, die entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuchs in den Gesamtabchluss einzubeziehen sind (assoziierte Tochterorganisationen):

- a) der Name und der Sitz jeder assoziierten Tochterorganisation sowie die jeweiligen Anteile am Kapital und an den Stimmrechten,*
- b) die Anzahl der assoziierten Tochterorganisationen, die wegen Unwesentlichkeit nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden,*
- c) die von jeder assoziierten Tochterorganisation angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,*
- d) die finanziellen Verpflichtungen, die aus Haftungen gegenüber assoziierten Tochterorganisationen oder aufgrund einer Vereinbarung mit assoziierten Tochterorganisationen gegenüber Dritten bestehen,*
- e) jeweils die Summe der Geschäfts- und Firmenwerte sowie der negativen Unterschiedsbeträge aller assoziierten Tochterorganisationen,*
- f) die Summe der negativen, fortgeschriebenen Beteiligungswerte,*
- g) für die wesentlichen assoziierten Tochterorganisationen jeweils eine zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung; die Angaben nach den Buchstaben a und b können entfallen, wenn diese im Beteiligungsbericht gemacht werden.“*

„§ 59 GemHVO: Gesamtrechenschaftsbericht

(1) Im Gesamtrechenschaftsbericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gemeinde einschließlich der in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterorganisationen so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.“

Im Gesamtrechenschaftsbericht 2017 wird zu Perspektiven und Risiken nur zum Landkreis und zum Eigenbetrieb Abfallwirtschaft ausführlich Stellung genommen. Ausführungen zu den anderen Beteiligungen fehlen.

Hinsichtlich der ZAK sahen wir bereits in den Vorjahren noch Informationsbedarf.⁴ Die angefragten Informationen liegen uns bisher auch für den Gesamtabchluss 2017 nicht vor.

⁴ Siehe Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2015 und 2016

Die hierzu im Folgenden getroffenen Anmerkungen und die gestellten Fragen halten wir im Wesentlichen hinsichtlich der Steuerungsverantwortung des Landkreises für die längerfristige Beurteilung für angezeigt. Das Ergebnis des vorliegenden Gesamtabchlusses ist darüber hinaus davon jedoch nicht betroffen; die notwendigen Zahlen für den vorliegenden Gesamtabchluss gehen aus der geprüften und festgestellten Gesamtbilanz hervor.

2. Einzelprüfungen zu assoziierten Tochterorganisationen und Beteiligungen ohne maßgeblichen Einfluss

Entsprechend § 58 Abs. 5 Ziffer 13d GemHVO sind zu den finanziellen Verpflichtungen, die aus Haftungen gegenüber assoziierten Tochterorganisationen oder aufgrund einer Vereinbarung mit assoziierten Tochterorganisationen gegenüber Dritten bestehen, Angaben zu machen.

Ebenfalls grundsätzlich erwartet werden im Gesamtabchluss Angaben über den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Tochterorganisationen⁵.

Im Gesamtanhang sind gemäß § 58 Absatz 5 Ziffer 2 GemHVO ferner Angaben zu machen zur Nichteinbeziehung von Beteiligungsbesitz in den Gesamtabchluss; der Beteiligungsbesitz ist zu benennen und die Nichteinbeziehung zu begründen.

2.1. ZAK, Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern, gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern

Stadt und Landkreis Kaiserslautern haben mit dem Ziel, die ihnen aufgrund gesetzlicher Grundlagen obliegenden hoheitlichen Pflichtaufgaben als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger weitgehend gemeinsam wahrzunehmen, eine gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet und weite Teile ihrer Aufgaben mit delegierender Wirkung auf diese Anstalt übertragen. Nach Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier wurde mit Wirkung vom 01.01.2011 die gemeinsame kommunale Anstalt als Rechtsnachfolgerin des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Kaiserslautern errichtet und die Anstaltssatzung festgestellt. Die Anstalt trägt den Namen „ZAK Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern“. Das Stammkapital beziffert sich zum 31.12.2017 auch weiterhin auf 2.556.459,41 € (Sondervermögen der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern zu je 50 %).

⁵ KGSt B)2011: Arbeitshilfe für die Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse , Lfd. Nr. 14.2.4

Die Anstalt gliedert sich in den

* Hoheitsbereich, dem die Behandlung, das Recycling, die Verwertung, die Beseitigung, teilweise die Erfassung und der Transport der Abfälle aus der Stadt und dem Landkreis Kaiserslautern, der Betrieb des Abfallwirtschaftszentrums Kaiserslautern-Mehlingen, die operative Umsetzung kommunaler Kooperationen, die die Delegation hoheitlicher Aufgaben zum Gegenstand haben, und der Abschluss sowie die Nachsorge der Deponie Kapiteltal, sofern es die Themen Sickerwasser und Standortgemeinkosten betrifft, obliegt

ZAK - Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern

gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Kaiserslautern und
des Landkreises Kaiserslautern

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2017 **Hoheit**

	2017	2016
	Euro	Euro
1. Umsatzerlöse	29.160.204,33	27.536.001,56
2. Erhöhung oder Verminderung (-) des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	2.938,29	5.529,90
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		
4. Sonstige betriebliche Erträge	316.425,81	261.682,73
	29.479.568,43	27.803.214,19
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,00	0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	10.345.213,54	10.146.899,72
	10.345.213,54	10.146.899,72
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	3.830.249,56	3.608.443,76
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.309.191,08	1.214.542,93
	5.139.440,64	4.822.986,69
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	4.299.473,88	3.987.232,27
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.259.299,84	6.365.884,94
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	36.971,33	69.823,01
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.243.882,22	2.498.185,62
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,00
12. Außerordentlichen Aufwendungen	0,00	0,00
13. Ergebnis nach Steuern	1.229.229,64	51.847,96
14. Sonstige Steuern	18.796,01	16.479,84
15. Jahresüberschuss	1.210.433,63	35.368,12
16. Zuführung/Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage	-466.039,55	705.428,16
19. Bilanzgewinn	744.394,08	740.796,28

und den Betriebszweig

* BgA Entsorgung (Betrieb des Biomasseheizkraftwerks und der Holzaufbereitungsanlage, Annahme und Verwertung von Abfällen, die nicht in Vollzug der hoheitlichen Aufgabe angenommen werden, insbesondere den Bau und Betrieb eines Deponieabschnitts der Deponieklasse I inklusive Abschluss und Nachsorge der Deponie Kapital, sofern es nicht das Sickerwasser und die Standortgemeinkosten betrifft, die Erzeugung von elektrischem Strom und Fernwärme aus erneuerbaren Energieträgern sowie die Abwicklung von Hilfs- und Nebengeschäften).

ZAK - Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern

gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Kaiserslautern und
des Landkreises Kaiserslautern

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2017 BgA Entsorgung

	2017 Euro	2016 Euro	Delta Euro
1. Umsatzerlöse	18.462.643,85	18.784.061,41	-321.417,56
2. Erhöhung oder Verminderung (-) des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-31.003,93	-25.388,92	-5.615,01
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	41.435,10	88.865,94	-47.430,84
4. Sonstige betriebliche Erträge	1.640.470,25	117.173,46	1.523.296,79
	20.113.545,27	18.964.711,89	1.148.833,38
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	693.000,01	698.129,33	-5.129,32
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	6.287.578,85	6.222.356,15	65.222,70
	6.980.578,86	6.920.485,48	60.093,38
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.044.830,20	977.611,65	67.218,55
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	211.164,32	171.964,93	39.199,39
	1.255.994,52	1.149.576,58	106.417,94
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	5.411.783,52	5.521.283,90	-109.500,38
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.110.329,24	3.673.020,47	437.308,77
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	87.164,41	233.597,35	-146.432,94
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	100.591,57	114.227,92	-13.636,35
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag	162.217,51	219.309,27	-57.091,76
12. Periodenfremde Aufwendung	0,00	0,00	0,00
13. Ergebnis nach Steuern	2.179.214,46	1.600.405,62	578.808,84
14. Sonstige Steuern	6.571,84	7.409,68	-837,84
15. Jahresüberschuss	2.172.642,62	1.592.995,94	579.646,68
16. Bilanzgewinn	2.172.642,62	1.592.995,94	579.646,68

Der Gesamt-Jahresüberschuss in Höhe von 2.917.036,70 € reduziert anteilig den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in der Gesamtbilanz (At-Equity-Bewertung).

Die ZAK wird nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) verwaltet.

Zum 31.12.2017 waren bei der ZAK 119 Mitarbeiter (einschließlich Auszubildende, Altersteilzeitkräfte und Beschäftigte in Elternzeit) beschäftigt. Seit 01.01.2007 war Herr Dipl.-Ing. Jan B. Deubig alleiniger Geschäftsführer, seit 01.01.2011 ist dieser alleiniger Vorstand und wurde für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Durch den Beschluss des Verwaltungsrates vom 08.12.2014 ist Herr Deubig ab dem 01.01.2016 für weitere fünf Jahre als Vorstand wiederbestellt worden. Neben dem Vorstand gibt es noch einen Beirat und einen Verwaltungsrat. Die Vergütungen (Aufwandsentschädigungen) des Verwaltungsrates betrugen im Berichtsjahr 13.000 € (ohne Sitzungsgeld und Kilometergeld).

In den Unterlagen zum Jahresabschluss 2017 finden sich erneut Hinweise auf Vorgänge von erheblicher Tragweite auf die finanziellen Verpflichtungen des Landkreises als Gewährsträger.

Durch Beitrittsvertrag vom 13.09.2013 ist die ZAK mit Wirkung zum 01.01.2015 mit einer Stammeinlage von 51.200 €, dies entspricht einer Beteiligung von 5,882 %, und einem Agio von 519.907,27 € an der GML Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH in Ludwigshafen beteiligt. Im Dezember 2017 wurde eine Konsortialvereinbarung über Ausfallbürgschaften geschlossen, mit der die Erhöhung der Bürgschaftssumme auf 130 Mio. € vereinbart wurde. Für die ZAK bedeutet diese Änderung eine Erhöhung der maximalen Bürgschaftssumme von 2,4 Mio. € auf 7,7 Mio. €. Der Konsortialvereinbarung wurde in der Sitzung des Verwaltungsrates am 30.11.2017 zugestimmt.

Anmerkungen aus dem vergangenen Jahr müssen erneut aufgegriffen werden, weil zu den geäußerten Informationswünschen entsprechende ergänzende Unterlagen auch mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht vorliegen.

Im Rahmen der Prüfung des Gesamtabchlusses auf der Grundlage des § 112 GemO können das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss die für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Aufklärungen und Nachweise verlangen; dies auch von den Abschlussprüfern der Tochterorganisationen. Informationsrechte und -pflichten für den Landrat oder den Kreistag ergeben sich weiterhin aus § 6 der Anstaltssatzung.

Im Rahmen der Prüfung der Gesamtabchlüsse waren die Spartenrechnungen, die innerhalb des BgA Entsorgung für die einzelnen Geschäftsbereiche existieren, erbeten worden.

Der Jahresabschluss 2017 der ZAK schleppt beim BgA Entsorgung einen Verlustvortrag aus den Vorjahren mit, der zum 31.12.2016 noch -6.687.369,21 € betragen hatte und der zum 31.12.2017 nun noch mit -1.094.373,27 € ausgewiesen ist. Die Kompensation erfolgte mit 4.000.000 € durch eine Umgliederung. Bei den Allgemeinen Rücklagen ist mittlerweile eine „andere Ergebnismrücklage“ von 0,00 € ausgewiesen. Durch den Bilanzgewinn in Höhe von 2.172.642,62 € ergibt sich ein positives Eigenkapital von 1.078.269,35 €.

Die folgende Abbildung aus den Unterlagen zum Jahresabschluss 2017 der ZAK lässt den geschilderten Sachverhalt besser erkennen:

	31.12.2017 Euro	31.12.2016 Euro
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	0,00	0,00
II. Gebührenausschleichsrücklage	0,00	0,00
III. Allgemeine Rücklagen	-1.094.373,27	-2.687.369,21
1. Andere Ergebnismrücklagen BgA Entsorgung	0,00	4.000.000,00
2. Gewinn-/Verlustvortrag BgA Entsorgung	-1.094.373,27	-6.687.369,21
IV. Bilanzgewinn	2.172.642,62	1.592.995,94
	1.078.269,35	-1.094.373,27

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2017 für den BgA Entsorgung weist einen um 579.646,68 € höheren Bilanzgewinn im Vergleich zum Vorjahr aus, obwohl die Umsatzerlöse sich um 321.417,56 € verringert haben.

Als wesentliche Ursache ist der Vergleich vor dem Landgericht Kaiserslautern in dem Rechtsstreit gegen WK Q [REDACTED] (CBS) / K [REDACTED] zu benennen (+ T€ 1.400).

Die Frage, ob diese Erträge aus Schadensersatzleistungen im Hoheitsbereich oder im Betrieb gewerblicher Art zu behandeln waren, war Gegenstand der vom Wirtschaftsprüfer aufgeführten Bilanzierungsfragen.⁶ Näheres hierzu ist dem Jahresabschluss der ZAK nicht zu entnehmen.

Innerhalb des BgA Entsorgung bilden die Cost- und Profitcenter eine weitere Untergliederung in „Sparten“ bzw. Tätigkeitsbereiche; diese sind zur Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse erforderlich.

Wir bitten die entsprechenden Spartenrechnungen spätestens mit dem nächsten Gesamtabchluss auch für die zurückliegenden beiden Jahre zu besorgen und zu Prüfungszwecken vorzuhalten.

⁶ Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017...der –ZAK- C.19.

Wir bitten auch Informationen dazu einzuholen, welche Gründe für die gewählte Bilanzierung der o.g. Schadenersatzleitungen gesprochen hatten.

Angesichts der hohen Verlustausgleiche früherer Jahre ist es geboten, dass auch für die einzelnen Geschäftsfelder der ZAK eine zeitnahe und aussagekräftige unabhängige Beurteilung der Ergebnisse im Rahmen der Gesamtabchlussprüfung ermöglicht wird.

Der Jahresabschluss einer Anstalt hat verpflichtend eine „Spartenrechnung“ nach den Regelungen der EigAnVO zu enthalten. Aus einer solchen Spartenrechnung können in der Regel alle wesentlichen Informationen abgelesen werden, die zur Beurteilung der finanzwirksamen Vorgänge und Veränderungen der Beteiligung erforderlich sind.

Nachdem dies bisher nicht beachtet ist und nun erneut beispielsweise die Erhöhung einer bisher nicht in den Gesamtabchlüssen aufgeführten Bürgschaft für die GML in Höhe von nun 7,7 Millionen € und erneute Umgliederungen in der Gesamtbilanz auftauchen, möchten wir unseren entsprechenden Hinweisen nochmals Nachdruck verleihen.

Im Gesamtrechenschaftsbericht sind zur ZAK bislang keine Aussagen getroffen, so dass wir auch daraus keine entsprechenden Informationen ableiten können. In künftigen Gesamtrechenschaftsberichten wird dies entsprechend erwartet.

2.2. Schulzweckverbände

Der Landkreis Kaiserslautern ist Mitglied der Schulzweckverbände IGS Landstuhl, Otterberg und Enkenbach-Alsenborn. In Höhe des gezahlten Investitionszuschusses wird in der Bilanz des Landkreises ein immaterielles Wirtschaftsgut ausgewiesen. Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten wird dieses immaterielle Wirtschaftsgut der Entwicklung des anteiligen Sonderpostens in der Bilanz der IGS zum gleichen Bilanzstichtag fortgeschrieben. Da die Schulzweckverbände somit auch im Gesamtabchluss bilanziell richtig ausgewiesen werden, erfolgt hier keine Konsolidierung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung nicht alle aktuellen Jahresabschlüsse der Schulzweckverbände vorlagen und somit die bilanzierten Werte der Schulzweckverbände nicht den aktuellen Werten entsprechen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2017 lagen folgende geprüfte Jahresabschlüsse der Schulzweckverbände vor:

IGS Landstuhl:	31.12.2016
IGS Otterberg:	31.12.2016
IGS Enkenbach-Alsenborn:	31.12.2016.

IGS Landstuhl:

31.12.2016

Ergebnisrechnung	31.12.2016	31.12.2015
Zuwendungen, allgem. Umlagen und sonst. Transfererträge	306.966,24 €	260.319,18 €
Öffentlich - rechtliche Leistungsentgelte	15.448,77 €	13.266,42 €
Privatrechtliche Leistungsentgelte	18.125,23 €	14.796,20 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	854.697,17 €	976.029,86 €
Sonstige laufende Erträge	136.709,49 €	136.790,87 €
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	1.331.946,90 €	1.401.202,53 €
Zins- und sonstige Finanzerträge		
außerordentliche Erträge		
Gesamtbetrag der Erträge	1.333.002,16 €	1.402.518,39 €
Personalaufwendungen	345,00 €	465,00 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	884.755,10 €	990.069,87 €
Abschreibungen auf Anlagevermögen	375.650,01 €	356.207,34 €
Zuwendungen, allgem. Umlagen und sonst. Transferaufw.		
Aufwendungen der sozialen Sicherung	3.000,00 €	3.000,00 €
Sonstige laufende Aufwendungen	70.631,34 €	54.155,45 €
Summe der laufenden Aufw. aus Verwaltungstätigkeit	1.334.381,45 €	1.403.897,66 €
Zins- und sonstige Finanzerträge		260,60 €
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen		
außerordentliche Erträge	1.055,26 €	1.055,26 €
außerordentliche Aufwendungen		
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.334.381,45 €	1.403.897,66 €
Jahresergebnis	-1.379,29 €	-1.379,27 €

IGS Otterberg:

31.12.2016

Ergebnisrechnung	31.12.2016	31.12.2015
Zuwendungen, allgem. Umlagen und sonst. Transfererträge	961.778,89 €	899.335,20 €
Öffentlich - rechtliche Leistungsentgelte	18.607,52 €	17.244,40 €
Privatrechtliche Leistungsentgelte	79.095,78 €	80.695,18 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen		
Sonstige laufende Erträge	16.672,56 €	7.652,99 €
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	1.076.154,75 €	1.004.927,77 €
Personalaufwendungen	195.318,82 €	189.739,25 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	516.735,23 €	447.690,31 €
Abschreibungen auf Anlagevermögen	252.518,96 €	260.701,40 €
Zuwendungen, allgem. Umlagen und sonst. Transferaufwendungen		
Aufwendungen der sozialen Sicherung		
Sonstige laufende Aufwendungen	111.581,74 €	109.888,56 €
Summe der laufenden Aufw. aus Verwaltungstätigkeit	1.076.154,75 €	1.008.019,52 €
Zins- und sonstige Finanzerträge		3.093,35 €
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen		1,60 €
Finanzergebnis	0,00 €	3.091,75 €
Jahresergebnis	0,00 €	0,00 €

IGS Enkenbach-Alsenborn:

31.12.2016

Ergebnisrechnung	31.12.2016	31.12.2015
Erträge		
Zuwendungen, allgem. Umlagen und sonst. Transfererträge	1.367.928,80 €	1.455.243,18 €
Öffentlich - rechtliche Leistungsentgelte	17.427,85 €	19.531,72 €
Privatrechtliche Leistungsentgelte	38.637,00 €	30.539,11 €
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	25.268,07 €	3.890,78 €
Sonstige laufende Erträge	12.552,82 €	6.916,27 €
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	1.461.814,54 €	1.516.121,06 €
Personalaufwendungen	540,00 €	705,00 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	866.448,37 €	1.025.381,95 €
Abschreibungen auf Anlagevermögen	391.788,13 €	391.590,39 €
Zuwendungen, allgem. Umlagen und sonst. Transferaufwendungen		
Aufwendungen der sozialen Sicherung		
Sonstige laufende Aufwendungen	202.875,97 €	99.407,40 €
Summe der laufenden Aufw. aus Verwaltungstätigkeit	1.461.652,47 €	1.517.084,74 €
Zins- und sonstige Finanzerträge	33,97 €	963,68 €
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	196,04 €	0,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.461.848,51 €	1.517.084,74 €
Jahresergebnis	0,00 €	0,00 €

2.3. WFK – Wirtschaftsförderungsgesellschaft Stadt und Landkreis Kaiserslautern mbH

Die „WFK-Wirtschaftsförderungsgesellschaft Stadt und Landkreis Kaiserslautern mbH“ hat ihren Sitz in Kaiserslautern und wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 20.10.1992, der durch Gesellschafterbeschluss vom 27.07.2007 neu gefasst worden war, gegründet. Die Gesellschaft ist unter der Nr. HRB 2762 in Abteilung B des beim Amtsgericht Kaiserslautern geführten Handelsregisters eingetragen. Mit notariell beurkundetem Gesellschafterbeschluss vom 25.06.2014 wurde die Satzung der Gesellschaft vollständig neu gefasst. Gegenstand des Unternehmens ist nach Satzungsänderung „die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Struktur in Stadt und Landkreis Kaiserslautern durch Beratung und Betreuung ansässiger Wirtschaft, Maßnahmen und Planungen zur Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Stadt und Landkreis Kaiserslautern, Gewerbe- und Industrieansiedlung, Standortmarketing im In- und Ausland.“ Die Satzungsänderung wurde am 27.08.2014 in das Handelsregister eingetragen. Geschäftsführer der Gesellschaft zu Beginn des Geschäftsjahres 2017 waren die Herren Diplomverwaltungswirt (VWA) Walter Scherer und Dr. Philip Pongratz. Am 21.02.2017 wurde Herr Dr. Stefan Weiler mit Wirkung zum 01.07.2017 zum weiteren Geschäftsführer der „WFK mbH“ bestellt. Am 30.09.2017 ist Herr Walter Scherer aus der Geschäftsführung des Unternehmens ausgeschieden. Prokuristen waren im Geschäftsjahr 2017 nicht bestellt. Nach § 13 Absatz 1 der neu gefassten Satzung besteht der Aufsichtsrat aus 10 Mitgliedern. Der Vorsitz des Aufsichtsrates soll nach § 15 Absatz 1 der Satzung geschäftsjährlich zwischen dem Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern und dem Landrat des Landkreises Kaiserslautern alternieren. Im Geschäftsjahr 2017 fanden Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen am 21.02., 21.06. und 14.11.2017 statt. Im Kalenderjahr 2017 fielen für Aufsichtsratsvergütungen und Sitzungsgelder 729,50 € an.

Obwohl das Unternehmen in Form einer privatrechtlichen Kapitalgesellschaft betrieben wird, verfolgt es gemäß § 3 des novellierten Gesellschaftsvertrages „ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke“ und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Vielmehr sollen die Erträge die anfallenden Aufwendungen decken. Allerdings hat die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2017 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.880,20 € erwirtschaftet (2016: Jahresfehlbetrag in Höhe von 7.418,96 €).

**Gewinn- und Verlustrechnung
der WfK Wirtschaftsgesellschaft Stadt und Landkreis Kaiserslautern mbH
für das Geschäftsjahr 2017**

	2017 EUR	2016 EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	552.078,50	480.000,00
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	353.428,91	308.029,71
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	84.324,60	68.458,76
3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.455,38	2.194,07
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	116.214,79	108.736,42
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	464,98	0,00
6. Ergebnis nach Steuern	-2.880,20	-7.418,96
7. Jahresfehlbetrag	-2.880,20	-7.418,96

Dieser Jahresfehlbetrag erhöht den nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in der Gesamtbilanz, da die Tochterorganisation mit dem fortgeschriebenen anteiligen Eigenkapital (At-Equity-Bewertung) in den Gesamtabchluss einzubeziehen ist. Zweiter Gesellschafter ist die Stadt Kaiserslautern. Das Stammkapital beträgt 26.000 €. Die Buchführung wird extern durch die Stadtwerke Kaiserslautern erstellt. Zum 31.12.2017 hatte das Unternehmen zwei Geschäftsführer und fünf weitere Angestellte beschäftigt.

Die Gesellschaft ist zum Bilanzstichtag an der „Venture-Capital Westpfalz Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH (VcW) mit einer Quote von 0,23% beteiligt.

Die Firma „WfK mbH“ wäre als Kapitalgesellschaft grundsätzlich unbeschränkt körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig. Aufgrund der in § 3 des Gesellschaftsvertrages festgelegten Gemeinnützigkeit im Sinne des § 52 AO besteht indes eine Befreiung von der Körperschaftsteuerpflicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 Satz 1 KStG und der Gewerbesteuerpflicht nach § 3 Nr. 6 Satz 1 GewStG. Die Gesellschaft ist kein umsatzsteuerlicher Unternehmer nach § 2 UStG, da kein steuerbarer Leistungsaustausch stattfindet und deshalb weder berechtigt, in eventuellen Rechnungen Umsatzsteuer auszuweisen noch zum Vorsteuerabzug zugelassen.

2.4. PGA GmbH – Pfaff Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft mbH

Die „PGA - Pfaff Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft mbH“ wurde am 09.11.1999 gegründet. Zweck der Gesellschaft sind die Beschäftigungs-, Beratungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten in Kooperation mit der Agentur für Arbeit, den Arbeitgebern und den Arbeitnehmerorganisationen sowie den Bildungsträgern zu realisieren für Personen, die von der Arbeitslosigkeit bedroht sind, insbesondere für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der G.M. Pfaff Aktiengesellschaft und in deren Verbund stehenden Unternehmen. Das Stammkapital beträgt 25.000,01 €. Von der Stammeinlage haben der Landkreis Kaiserslautern und die Stadt Kaiserslautern jeweils 50 % übernommen. Geschäftsführer sind seit Juli 2007 Herr Matthias Vogelgesang und Herr Dr. Philip Pongratz. Die Gesellschaft hat das Geschäftsjahr 2017 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 29.652,57 € abgeschlossen (2016: Jahresüberschuss von 2.455,98 €). Dieser Überschuss führt zu einer anteiligen Reduzierung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages in der Gesamtbilanz (At-Equity-Bewertung).

Die Umsatzerlöse betrugen im Berichtszeitraum 141.408,07 € (Vorjahr: 29.844,18 €). Das Unternehmen tätigt seit dem Jahr 2011 Umsätze, die der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16-18 des UStG unterliegen. Die Gesellschaft macht Gebrauch von der Kleinunternehmerregelung gem. § 19 des UStG. Seit 2014 werden zusätzlich und im überwiegenden Teil nur noch steuerfreie Umsätze gem. § 4 Nr. 21 UStG generiert, welche im Rahmen eines Bildungsträgers erfolgen. Der Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuerpflicht gem. § 2 Absatz 1 GewStG. Für das Unternehmen besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Der Personalaufwand bezifferte sich im Kalenderjahr 2017 auf 83.349,64 € (Vorjahr: 20.744,80 €). Die höheren Personalkosten resultieren daraus, dass im Berichtszeitraum zwei Personen angestellt und acht Aushilfen mehr als im Vorjahr beschäftigt wurden.

PGA GmbH - Pfaff Gemeinnützige Arbeitsförderungsgesellschaft mbH
Fruchthallstr. 14
67655 Kaiserslautern

Bilanzbericht zum 31. Dezember 2017

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		<u>141.408,07</u>	<u>29.844,18</u>
2. Gesamtleistung		141.408,07	29.844,18
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		17,81	0,00
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	69.018,60		16.524,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>14.331,04</u>	83.349,64	4.220,80
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		170,39	0,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	276,68		270,01
b) Werbe- und Reisekosten	468,19		79,55
c) verschiedene betriebliche Kosten	<u>14.707,15</u>	15.452,02	5.243,53
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	5,04
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>12.801,26</u>	<u>1.055,35</u>
9. Ergebnis nach Steuern		<u>29.652,57</u>	<u>2.455,98</u>
10. Jahresüberschuss		<u>29.652,57</u>	<u>2.455,98</u>

Da die Gesellschaft schon lange nicht mehr ihre originären Aufgaben aus der Satzung erfüllt und für den Landkreis auch keine Verpflichtung zur Übernahme entsprechender Aufgaben gegeben ist, hatten wir empfohlen, die PGA GmbH aufzulösen. Auch wenn für 2017 ein erfreulicher Jahresüberschuss erzielt werden konnte, muss diese Empfehlung grundsätzlich weiterhin gelten.

2.5. Neue Energie Landkreis Kaiserslautern GmbH

Die „Neue Energie Landkreis Kaiserslautern GmbH“ wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 27.02.2015 und Eintragung in das Handelsregister am 02.06.2015 (Amtsgericht Kaiserslautern, HRB Nummer 31853) gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, die Finanzierung, der Bau und Betrieb von Anlagen zur hocheffizienten dezentralen Energieerzeugung und -verteilung und sonstiger Versorgungsinfrastrukturen vorrangig aus erneuerbaren Energien im Landkreis Kaiserslautern, die Wahrnehmung umfassender Energieberatungs- und Dienstleistungen

sowie alle Leistungen rund um das Thema der Energieeffizienz. Gesellschafter sind der Landkreis Kaiserslautern mit einem Geschäftsanteil von 50.000 €, mithin 50 %, und die Pfalzwerke Aktiengesellschaft in Ludwigshafen mit einem Geschäftsanteil von 50.000 €, mithin 50 %. Geschäftsführer sind Frau Sabine Hörrmann (Pfalzwerke AG Ludwigshafen) und Herr Achim Schmidt (Kreisverwaltung Kaiserslautern). Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung. Im Berichtszeitraum fanden Gesellschafterversammlungen am 23.05.2017 und am 13.11.2017 statt.

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a Absatz 1 HGB. Die Gesellschaftsanteile der Pfalzwerke (50 %) werden mehrheitlich vom Bezirksverband Pfalz gehalten. Dementsprechend ist gem. § 89 Absatz 6 Nr. 1 GemO i.V.m. § 57 LKO und § 53 HGrG in § 20 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages vorgeschrieben, dass der Jahresabschluss und Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird.

Die Gesellschaft hat mit Wirkung zum 01.01.2016 acht Photovoltaikanlagen auf Dachflächen aus dem Bestand erworben. Die Anlagen weisen in Summe eine installierte Leistung von 218 kWp und wurden 2009 bzw. 2010 in Betrieb genommen. Die Restlaufzeit der EEG-Vergütung beträgt 12 bzw. 13 Jahre. Der Kaufpreis wurde vollständig über Fremdkapital finanziert. Im Geschäftsjahr 2017 resultierte die operative Geschäftstätigkeit im Wesentlichen aus dem Betrieb dieser Bestandsanlagen. Auf Grund von technischen Problemen liegen die erzielten Einspeiseerlöse der Anlagen zum Teil unter den geplanten Werten. Durch den Ausfall von Wechselrichtern konnten zwei Anlagen nicht ins öffentliche Netz einspeisen. Anfang 2018 wurden die Wechselrichter wieder instand gesetzt. Darüber hinaus verlief das 2. Halbjahr in Bezug auf die Sonneneinstrahlung unterdurchschnittlich. Insgesamt beurteilt die Geschäftsführung den Geschäftsverlauf als nicht zufriedenstellend.

Im Geschäftsjahr 2017 wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 12.605,35 € erwirtschaftet (Vorjahr: Jahresüberschuss von 4.617,52 €). Dieser Fehlbetrag führt zu einer Erhöhung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages in der Gesamtbilanz, da die Tochterorganisation mit dem fortgeschriebenen anteiligen Eigenkapital (At-Equity-Bewertung) in den Gesamtabchluss einzubeziehen ist. Das Eigenkapital der Gesellschaft beträgt zum Bilanzstichtag 84.789,95 € (Vorjahr: 97.395,30 €). Aufgrund der im Verhältnis zum Investitionsvolumen geringen Eigenkapitalausstattung beträgt die bilanzielle Eigenkapitalquote zum 31.12.2017 lediglich 13 %.

Neue Energie Landkreis Kaiserslautern GmbH Kaiserslautern

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017

	01.01. bis 31.12.2017	01.01. bis 31.12.2016
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	66.898,25	76.283,97
2. Abschreibungen auf Sachanlagen	45.658,00	45.658,00
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	24.194,37	19.003,43
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	9.651,23	7.005,02
5. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
6. Jahresergebnis / Ergebnis nach Steuern	-12.605,35	4.617,52

Ausblickend ist ein Solarpachtmodell geplant, bei welchem Eigenheimbesitzer ihr Dach für Photovoltaikanlagen zur Verfügung stellen, die Anlage pachten und somit zum Betreiber der Photovoltaikanlage werden.

2.6. Zweckverband Tierkörperbeseitigung und Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar

Gemäß den Angaben im Gesamtjahresabschluss ist der Landkreis Kaiserslautern zum Bilanzstichtag mit 2,319 % (entspricht 80.933,35 €) am Stammkapital des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, Saarland, Rheingau-Taunus-Kreis und Landkreis Limburg-Weilburg mit Sitz in 54518 Rivenich beteiligt. Aufgabe des Zweckverbandes ist die Beseitigung der Konfiskate (Schlachtabfälle) im Verbandsgebiet. Es ist zu bemängeln, dass vom Zweckverband Tierkörperbeseitigung keine aktuellen Unterlagen zum Jahresabschluss 2017 vorliegen. Insoweit können die o. g. Angaben seitens des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes nicht überprüft werden. Künftig sollte sichergestellt werden, dass auch vom Zweckverband Tierkörperbeseitigung aktuelle Jahresabschlüsse für die Prüfung des Gesamtabchlusses vorliegen.

Der Landkreis Kaiserslautern zahlte im Kalenderjahr 2017 eine Verbandsumlage (Verbundbeitrag und Verwaltungskostenbeitrag) in Höhe von 393.770,00 € an den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar -ZRN- (KöR). Gemessen an der nach dem Wirtschaftsplan von allen Verbandsmitgliedern zu zahlenden Umlage in Höhe

von 11.304.931,00 € entspricht dies einer Beteiligung in Höhe von 3,48 %. Der ZRN mit Sitz in Mannheim ist ein von drei Bundesländern und 24 kommunalen Gebietskörperschaften gebildeter Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) für Baden-Württemberg. Das Verbundgebiet mit einer Fläche von 9.967 qkm erstreckt sich über Teilbereiche der drei Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen mit den Oberzentren Mannheim, Ludwigshafen, Heidelberg und Kaiserslautern. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Verbandsverwaltung bedient sich der Zweckverband der Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN GmbH), deren Alleingesellschafter er ist. Die VRN GmbH ist Geschäftsstelle des Alleingesellschafters ZRN und erarbeitet für den Zweckverband verkehrspolitische Leitlinien und Grundlagen für die konzeptionelle Verkehrsplanung. Der VRN sorgt mit den Verbund- und Mobilitätspartnern in den 24 Kreisen und kreisfreien Städten für Mobilität der über drei Millionen dort lebenden Menschen.

Da der Landkreis Kaiserslautern im Rahmen der beiden Beteiligungen weder einen beherrschenden Einfluss (vgl. insoweit VV Nr. 3 zu § 109 GemO), noch einen maßgeblichen Einfluss ausübt (vgl. insoweit VV Nr. 4 zu § 109 GemO), erfolgt in beiden Fällen auch keine Konsolidierung im Rahmen des Gesamtabchlusses (vgl. VV Nr. 2.1 Satz 4 zu § 54 GemHVO). Insoweit ist auch die Vorschrift des § 109 Absatz 6 Satz 4 GemO, wonach Tochterorganisationen mit einer Bilanzsumme von über 1 Mio. Euro immer in den Gesamtabchluss einzubeziehen sind (Bestimmung des Konsolidierungskreises), nicht einschlägig.

2.7. Zusammenfassung der Jahresergebnisse der assoziierten Tochterorganisationen

Aufgrund der Kapital-, Schulden-, Aufwands- und Ertragskonsolidierung ergeben sich folgende Auswirkungen für den Gesamtabchluss:

	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	ZAK	WFK	PGA	Neue Energie LKKL
Art des Einflusses	Beherrschender Einfluss	Maßgeblicher Einfluss	Maßgeblicher Einfluss	Maßgeblicher Einfluss	Maßgeblicher Einfluss
Konsolidierungsart	Vollkonsolidierung	Equity-Methode	Equity-Methode	Equity-Methode	Equity-Methode
Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung	Erhöhung der Erträge und Aufwendungen Reduzierung des Jahresfehlbetrages	Reduzierung des Jahresfehlbetrages	Erhöhung des Jahresfehlbetrages	Reduzierung des Jahresfehlbetrages	Erhöhung des Jahresfehlbetrages
Auswirkungen auf die Finanzrechnung	Erhöhung der Ein- und Auszahlungen Erhöhung des Finanzmittelbestandes	Reduzierung des Jahresfehlbetrages	Erhöhung des Jahresfehlbetrages	Reduzierung des Jahresfehlbetrages	Erhöhung des Jahresfehlbetrages
Auswirkungen auf die Bilanz	Reduzierung der Finanzanlagen Reduzierung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages Reduzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten	Erhöhung der Finanzanlagen Reduzierung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages	Reduzierung der Finanzanlagen Erhöhung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages	Erhöhung der Finanzanlagen Reduzierung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages	Reduzierung der Finanzanlagen Erhöhung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages

3. Beteiligungsbericht und Gesamtabchluss

Da der Beteiligungsbericht bisher immer eher kurz gehalten war, möchten wir im Hinblick auf die Aussagekraft des Gesamtabchlusses erneut anregen, die Angaben zu den einzelnen Beteiligungen auszuweiten. Insoweit kann eine Abstimmung mit dem Beteiligungsbericht der Stadt für die Beteiligungen ZAK, PGA und WFK empfohlen werden. Die entsprechenden Fortschreibungen würden auch die entsprechenden Angaben im Gesamtrechnenschaftsbericht erleichtern.

Zu Prüfungszwecken bitten wir, in Zukunft jeweils ein Exemplar des jeweiligen Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie den fortgeschriebenen Beteiligungsbericht mit dem zu prüfenden Gesamtabchluss vorzulegen; es wäre gut, wenn künftig immer zwei Exemplare im Hause wären, gerne auch in digitaler Form. Dies erleichtert die Abläufe bei der Prüfung des Gesamtabchlusses durch das Rechnungsprüfungsamt und den Rechnungsprüfungsausschuss.

4. Dienstanweisung / Allgemeines

Ergänzende Regelungen wie die Dienstordnung, Dienstanweisungen, Dienstvereinbarungen und Richtlinien dienen der Präzisierung rechtlichen Handelns und der Steigerung des Verwaltungshandelns.

Für den Gesamtabchluss größerer Kommunen sind interne Gesamtabchlussrichtlinien unumgänglich. Auch für das hier gewählte überschaubare Verfahren zur Erstellung des Gesamtabchlusses erscheint eine Dienstanweisung durchaus für angebracht und wird empfohlen, insbesondere um ein gleichbleibendes Verfahren und den erforderlichen Standard auch bei wechselnden Verantwortlichen zu gewährleisten und unterschiedlichen zusammenwirkenden Sachbearbeitern klare Handlungsanweisungen an die Hand zu geben.

Zur Verstetigung des Verfahrens und zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung des Gesamtabchlusses wurde ein entsprechendes Programmmodul angeschafft, so dass es nun vergleichsweise einfach sein dürfte, entsprechend der Empfehlung eine entsprechende Handlungsanweisung festzuhalten.

5. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Der Gesamtabschluss 2017 und die zugehörigen Anlagen wurden aufgrund von § 57 LKO i.V.m. §§ 112 und 113 GemO örtlich geprüft. Die Prüfung erfolgte insbesondere dahingehend, ob

- der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt,
- die gesetzlichen Vorschriften sowie die ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind,
- der Rechenschaftsbericht/Gesamtrechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss beziehungsweise dem Gesamtabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wecken und
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Der Gesamtabschluss 2017 wurde ordnungsgemäß und nach den geltenden Vorschriften erstellt.

Die Prüfung hat zu Empfehlungen bezüglich der Beteiligungen, zu den organisatorischen Abläufen zur Erstellung und zu den zu Prüfungszwecken vorzuhaltenden Informationen und ergänzenden Unterlagen geführt.

Die Prüfung hat im Übrigen zu keinen Feststellungen geführt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabschluss nebst Gesamtanhang im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Der Gesamtrechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Gesamtabschluss nebst Gesamtanhang, vermittelt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Abschließend kann Folgendes festgestellt werden:

Der Gesamtabschluss 2017 vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Kaiserslautern (§ 113 GemO) und ist ordnungsgemäß erstellt.

Kaiserslautern, den 08.03.2019

Kreisverwaltung
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Im Auftrag:



(Priebe)
Kreisverwaltungsrätin
Leiterin des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes

Anlage 1

Gesamtergebnisrechnung

Idf. Nr.	Bezeichnung	31.12.2017	31.12.2016
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	55.997,83 €	53.131,57 €
2.	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	107.478.284,68 €	106.205.197,34 €
3.	Erträge der sozialen Sicherung	40.264.395,37 €	43.183.492,60 €
4.	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	19.955.573,62 €	20.132.527,87 €
5.	privatrechtliche Leistungsentgelte	1.268.953,05 €	1.162.562,75 €
6.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.502.165,10 €	2.388.679,26 €
7.	sonstige laufende Erträge	1.814.864,74 €	1.921.867,24 €
8.	Summe der laufenden Erträge	173.340.234,39 €	175.047.458,63 €
9.	Personal- und Versorgungsaufwendungen	23.279.482,95 €	22.859.014,49 €
10.	Materialaufwand, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	28.681.833,86 €	28.179.787,41 €
11.	Abschreibungen	5.354.069,13 €	4.905.324,30 €
12.	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	37.461.585,20 €	36.435.436,62 €
13.	Aufwendungen der sozialen Sicherung	76.340.735,68 €	73.601.763,08 €
14.	sonstige laufende Aufwendungen	3.344.118,93 €	5.590.934,03 €
15.	Summe der laufenden Aufwendungen	174.461.825,75 €	171.572.259,93 €
16.	laufendes Ergebnis aus Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit	-1.121.591,36 €	3.475.198,70 €
17.	Erträge aus Beteiligungen ohne Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Tochterorganisationen	95.809,03 €	348.850,19 €
18.	Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Tochterunternehmen	1.473.344,64 €	1.170.432,86 €
19.	Erträge aus anderen Wertp. und Ausleih. des Finanzanlagever.	0,00 €	0,00 €
20.	sonstige Zins- und ähnliche Erträge	218.162,95 €	17.183,92 €
21.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des UV	0,00 €	0,00 €
22.	Aufwendungen aus Verlustübernahme von assoziierten Tochterorganisationen	302.780,32 €	239.709,48 €
23.	Zins- und ähnliche Aufwendungen	3.942.580,65 €	4.275.764,96 €
24.	Finanzergebnis	-2.458.044,35 €	-2.979.007,47 €
25.	ordentliches Ergebnis der Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit	-3.579.635,71 €	496.191,23 €
26.	außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €
27.	außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €
28.	Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	0,00 €
29.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	14.102,73 €	15.114,25 €
30.	sonstige Steuern	172,00 €	172,00 €
35.	Gesamtergebnis	-3.593.910,44 €	480.904,98 €

Gesamtfinanzrechnung

lfd. Nr.	Bezeichnung	31.12.2017	31.12.2016
1.	Gesamtjahresergebnis	-3.593.910,44 €	480.904,98 €
2.	+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	5.315.574,81 €	4.866.694,65 €
3.	-- Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens		
4.	+ Zuschreibungen auf Sonderposten des Anlagevermögens		
5.	-- Abschreibungen auf Sonderposten des Anlagevermögens	-1.722.395,95 €	-1.753.402,70 €
6.	+ Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	354.074,00 €	2.650.211,96 €
7.	-- Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		
8.	+ Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen	3.216.707,11 €	105.454,78 €
9.	-- Sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-2.483.497,54 €	-1.563.595,43 €
10.	-- Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-4.208.003,04 €	-7.626.018,75 €
11.	+ Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
12.	-- Abnahme der Rückstellungen		
13.	+ Zunahme der Rückstellungen	4.369.153,28 €	3.832.799,27 €
14.	-- Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
15.	+ Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.118.657,13 €	5.502.567,58 €
16.	+ Einzahlungen aus außerordentlichen Posten		
17.	-- Auszahlungen aus außerordentlichen Posten		
18.	= Mittelzu- / Mittelabfluss aus laufender Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit	2.366.359,36 €	6.495.616,34 €
	Übertrag	2.366.359,36 €	6.495.616,34 €

		Übertrag	2.366.359,36 €	6.495.616,34 €
19.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlageverm.	953,07 €	3.793,88 €
20.	--	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-3.241.193,53 €	-2.577.758,03 €
21.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens		
22.	--	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-1.224.512,79 €	-976.442,80 €
23.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens		89.987,37 €
24.	--	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		
25.	+	Einzahlungen aus Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten		
26.	--	Auszahlungen aus Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten		
27.	+	Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition		
28.	--	Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition		
29.	=	Mittelzu- / Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-4.464.753,25 €	-3.460.419,58 €
30.	+	Einzahlungen aus Eigenkapitalverrechnungen	130.871,27 €	
31.	--	Auszahlungen aus Eigenkapitalverrechnungen		-709.694,20 €
32.	+	Einzahlungen auf Sonderposten zum Anlagevermögen	751.736,08 €	1.630.650,20 €
33.	--	Auszahlungen aus der Rückzahlung von Sonderposten zum Anlagevermögen		
34.	+	Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Krediten	8.423.550,63 €	17.336.686,36 €
35.	--	Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und Krediten	-28.395.538,43 €	-6.975.322,96 €
36.	=	Mittelzu- / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-19.089.380,45 €	11.282.319,40 €
		Zahlungswirksame Veränderungen des Bestandes an Zahlungsmitteln u. Liquiditätsreserve	-21.187.774,34 €	14.317.516,16 €
	+ / --	Wechselkurs, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Bestands an Zahlungsmitteln und der Liquiditätsreserve		
	+	Bestand an Zahlungsmitteln und der Liquiditätsreserve am Anfang des Haushaltsjahres	25.588.444,53 €	11.270.928,37 €
	=	Bestand an Zahlungsmitteln und der Liquiditätsreserve am Ende des Haushaltsjahres	4.400.670,19 €	25.588.444,53 €

Gesamtbilanz Landkreis Kaiserslautern zum 31.12.2017					
Aktiva			Passiva		
	31.12.2017	31.12.2016		31.12.2017	31.12.2016
3. Anlagevermögen	147.505.481,14	146.226.879,16	1. Eigenkapital	0,00 €	0,00 €
3.1. Immaterielle Vermögensgegenstände			1.2. Kapitalrücklage	-61.657.648,35 €	-63.051.065,71 €
3.1.1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	225.871,53 €	208.281,53 €	1.6. Gesamtergebnsvortrag	-99.786.089,49 €	-99.004.448,38 €
3.1.2. Geleistete Zuwendungen	8.709.022,85 €	9.680.258,34 €	1.7. Gesamterfolg	-3.593.910,44 €	480.904,98 €
3.1.3. Gezahlte Investitionszuschüsse	24.448.504,12 €	24.978.615,61 €	1.9. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	165.037.648,28 €	161.574.609,11 €
3.1.5. Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	<u>291.525,00 €</u>	<u>11.249,00 €</u>	2. Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	36.108,43 €	36.108,43 €
	33.674.923,50 €	34.878.404,48 €	3. Sonderposten	58.011.099,72 €	55.765.052,48 €
3.2. Sachanlagen			3.2. Sonderposten zum Anlagevermögen		
3.2.1. Wald, Forsten	20.057,66 €	20.057,66 €	3.2.1. Sonderposten aus Zuwendungen	53.632.724,69 €	54.775.549,40 €
3.2.2. Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	209.142,99 €	205.808,75 €	3.2.3. Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	4.378.375,03 €	989.503,08 €
3.2.3. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	25.648.101,80 €	26.220.633,63 €	4. Rückstellungen	56.651.460,16 €	52.282.306,88 €
3.2.4. Infrastrukturvermögen	66.400.193,98 €	67.496.740,93 €	4.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	45.890.413,00 €	44.174.158,00 €
3.2.5. Bauten auf fremdem Grund und Boden	682.377,82 €	699.438,18 €	4.2. Steuerrückstellungen		1.992,42 €
3.2.6. Kunstgegenstände, Denkmäler	4.079,00 €	4.214,00 €	3.4. Sonstige Rückstellungen	10.761.047,16 €	8.106.156,46 €
3.2.7. Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	1.502.027,26 €	1.603.154,94 €	5. Verbindlichkeiten	229.874.574,99 €	248.151.967,73 €
3.2.8. Betriebs- und Geschäftsausstattung	939.399,56 €	964.257,35 €	5.2. aus Kreditaufnahmen	210.642.264,56 €	230.614.252,36 €
3.2.10. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	<u>5.290.958,26 €</u>	<u>2.778.441,42 €</u>	5.5. aus Lieferungen und Leistungen	3.503.451,24 €	3.107.896,24 €
	100.696.338,33 €	99.992.746,86 €	5.7. aus Transferleistungen	5.708.810,53 €	4.463.867,81 €
3.3. Finanzanlagen			5.9. gegen Gesellschafter, Träger, Mitglieder		1.082,90 €
3.3.3. Beteiligungen	99.537,29 €	92.453,77 €	5.10. gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	7.756.357,21 €	9.492.222,40 €
3.3.5. Sondervermögen, Zweckverbände	12.210.829,15 €	10.519.291,02 €	5.12. Sonstige Verbindlichkeiten	2.263.691,45 €	472.646,02 €
3.3.7. Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>823.852,87 €</u>	<u>743.983,03 €</u>	6. Rechnungsabgrenzungsposten	842.935,39 €	1.418.873,32 €
	13.134.219,31 €	11.355.727,82 €			
4. Umlaufvermögen	30.685.451,39 €	47.780.243,59 €			
4.1. Vorräte					
4.1.1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	6.309,70 €	6.309,70 €			
4.1.3. Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	<u>518,52 €</u>	<u>548,37 €</u>			
	6.828,22 €	6.858,07 €			
4.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
4.2.1. Öffentl. Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	22.826.160,83 €	20.343.242,22 €			
4.2.2. Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung	697.519,77 €	706.794,06 €			
4.2.5. Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	955.501,83 €	827.609,60 €			
4.2.7. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.798.770,55 €</u>	<u>307.295,11 €</u>			
	26.277.952,98 €	22.184.940,99 €			
4.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben Europäischen Zentralb., Guthaben bei Kreditinst. und Schecks	4.400.670,19 €	25.588.444,53 €			
7. Rechnungsabgrenzungsposten	2.187.597,88 €	2.072.576,98 €			
8. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	165.037.648,28 €	161.574.609,11 €			
Bilanzsumme Aktiva	<u>345.416.178,69 €</u>	<u>357.654.308,84 €</u>	Bilanzsumme Passiva	<u>345.416.178,69 €</u>	<u>357.654.308,84 €</u>

01.04.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	08.04.2019	öffentlich
Kreistag	15.04.2019	öffentlich

ÖPNV - Finanzierung Baustellenfahrplan Buslinie 132

Sachverhalt:

Im April 2018 wurde die K62 Ortsdurchfahrt Otterbach aufgrund von Ausbaumaßnahmen bis voraussichtlich August 2019 voll gesperrt. Die anfängliche Linienführung, wonach Otterbach trotz Sperrung mit den Buslinien 130 oder 140 angefahren werden sollte, hatte sich bereits in der Planungsphase zerschlagen. Grund hierfür waren die engen Umlaufzeiten der beiden Linien, die Stichfahrten nach Otterbach nicht ermöglichten. Als Folge der Sperrung der K62 mussten die Buslinien 130 und 140 ihren Linienweg wesentlich ändern.

Die Linie 130 (Kaiserslautern – Otterbach – Otterberg – Niederkirchen) der DB Regio Bus GmbH fährt seitdem in Otterbach nur noch – aus Richtung Morlautern kommend – die Haltestelle Otterstraße an. Hierdurch entfielen in Otterbach die Haltestellen Börtzler, Bahnhof, Siedlung.

Die Linie 140 (Kaiserslautern – Otterbach – Erfenbach – Weilerbach – Reichenbach) der RBW GmbH fährt seitdem über Erfenbach in Richtung Stadtmitte Kaiserslautern. Die Ortslage von Otterbach wird nicht mehr bedient.

Gleiches gilt zudem für die Linie 108 (Kaiserslautern – Erfenbach – Otterbach – Kaiserslautern) der SWK. Die Linie 108 fährt nur noch bis Erfenbach Stauchwiesen.

Aufgrund dieser Konstellation hätte für die Gemeinde Otterbach nur noch die Lautertalbahn zur Verfügung gestanden. Eine Erreichbarkeit der Stadtmitte von Kaiserslautern ist im Falle der Nutzung der Lautertalbahn nur mit Umstieg am Westbahnhof oder am Hauptbahnhof auf die Fahrzeuge der SWK möglich.

Aufgrund der langen Bauzeit der K62 und den erheblichen Einschränkungen im Busverkehr wurde in Abstimmung mit der Ortsgemeinde Otterbach und der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg die Einrichtung eines zusätzlichen Busverkehrs für die Dauer der Baumaßnahme favorisiert.

Mit der DB Regio Bus GmbH wurde daraufhin vereinbart, dass diese als Inhaberin der Liniengenehmigungen im Linienbündel Kaiserslautern-Nord die neue Linie 132 einrichtet.

Um einen Übergang von der Linie 140 zur Linie 132 herzustellen, wurde die Linie 132 bis zur Haltestelle Erfenbach Stauchwiesen geführt. Diese Haltestelle wird auch von der Linie 140 in der gleichen Zeitlage bedient.

Die Linie 132 fährt im Stundentakt mit 17 Fahrtenpaaren von montags bis freitags. Samstags werden 15 Fahrtenpaare angeboten. Sonntags findet kein Verkehr statt. Die Fahrzeuge verkehren von Kaiserslautern über die Umleitungstrecke Morlautern und Erlenbach nach Otterbach und Erfenbach. Der Verkehr der Linie 132 wurde am 09. April 2018 in Betrieb genommen.

Fahrplan Linie 132:

132



Kaiserslautern Maxstraße - Erfenbach Stauchwiesen

→

132

gültig ab: 09.12.2018

	Montag - Freitag																		Samstag					
Fahrtnummer	0132 501	0132 503	0132 505	0132 507	0132 509	0132 511	0132 513	0132 515	0132 517	0132 519	0132 521	0132 523	0132 525	0132 527	0132 529	0132 531	0132 533	0132 201	0132 203	0132 205	0132 207	0132 209	0132 211	
Verkehrsbeschränkungen																								
Anmerkungen																								
Kaiserslautern Maxstraße	4:35	5:35	6:35	7:35	8:35	9:35	10:35	11:35	12:35	13:35	14:35	15:35	16:35	17:35	18:35	19:35	20:35	6:35	7:35	8:35	9:35	10:35	11:35	
Kaiserslautern Westbahnhof	4:38	5:38	6:38	7:38	8:38	9:38	10:38	11:38	12:38	13:38	14:38	15:38	16:38	17:38	18:38	19:38	20:38	6:38	7:38	8:38	9:38	10:38	11:38	
Kaiserslautern Kaiserberg	4:39	5:39	6:39	7:39	8:39	9:39	10:39	11:39	12:39	13:39	14:39	15:39	16:39	17:39	18:39	19:39	20:39	6:39	7:39	8:39	9:39	10:39	11:39	
Otterbach Otterstr.	4:47	5:47	6:47	7:47	8:47	9:47	10:47	11:47	12:47	13:47	14:47	15:47	16:47	17:47	18:47	19:47	20:47	6:47	7:47	8:47	9:47	10:47	11:47	
Otterbach Börtzler	4:48	5:48	6:48	7:48	8:48	9:48	10:48	11:48	12:48	13:48	14:48	15:48	16:48	17:48	18:48	19:48	20:48	6:48	7:48	8:48	9:48	10:48	11:48	
Otterbach, Abzw. Bahnhof	4:50	5:50	6:50	7:50	8:50	9:50	10:50	11:50	12:50	13:50	14:50	15:50	16:50	17:50	18:50	19:50	20:50	6:50	7:50	8:50	9:50	10:50	11:50	
Lampertsmühle Spinnerei	4:52	5:52	6:52	7:52	8:52	9:52	10:52	11:52	12:52	13:52	14:52	15:52	16:52	17:52	18:52	19:52	20:52	6:52	7:52	8:52	9:52	10:52	11:52	
Lampertsmühle Henn	4:53	5:53	6:53	7:53	8:53	9:53	10:53	11:53	12:53	13:53	14:53	15:53	16:53	17:53	18:53	19:53	20:53	6:53	7:53	8:53	9:53	10:53	11:53	
Stockborn Abzw	4:54	5:54	6:54	7:54	8:54	9:54	10:54	11:54	12:54	13:54	14:54	15:54	16:54	17:54	18:54	19:54	20:54	6:54	7:54	8:54	9:54	10:54	11:54	
Erfenbach Denkmal	4:55	5:55	6:55	7:55	8:55	9:55	10:55	11:55	12:55	13:55	14:55	15:55	16:55	17:55	18:55	19:55	20:55	6:55	7:55	8:55	9:55	10:55	11:55	
Erfenbach Stauchwiesen	4:56	5:56	6:56	7:56	8:56	9:56	10:56	11:56	12:56	13:56	14:56	15:56	16:56	17:56	18:56	19:56	20:56	6:56	7:56	8:56	9:56	10:56	11:56	

	Samstag									
Fahrtnummer	0132 213	0132 215	0132 217	0132 219	0132 221	0132 223	0132 225	0132 227	0132 229	
Verkehrsbeschränkungen				2NX	2NX	2NX	2NX	2NX		
Anmerkungen										
Kaiserslautern Maxstraße	12:35	13:35	14:35	15:35	16:35	17:35	18:35	19:35	20:35	
Kaiserslautern Westbahnhof	12:38	13:38	14:38	15:38	16:38	17:38	18:38	19:38	20:38	
Kaiserslautern Kaiserberg	12:39	13:39	14:39	15:39	16:39	17:39	18:39	19:39	20:39	
Otterbach Otterstr.	12:47	13:47	14:47	15:47	16:47	17:47	18:47	19:47	20:47	
Otterbach Börtzler	12:48	13:48	14:48	15:48	16:48	17:48	18:48	19:48	20:48	
Otterbach, Abzw. Bahnhof	12:50	13:50	14:50	15:50	16:50	17:50	18:50	19:50	20:50	
Lampertsmühle Spinnerei	12:52	13:52	14:52	15:52	16:52	17:52	18:52	19:52	20:52	
Lampertsmühle Henn	12:53	13:53	14:53	15:53	16:53	17:53	18:53	19:53	20:53	
Stockborn Abzw	12:54	13:54	14:54	15:54	16:54	17:54	18:54	19:54	20:54	
Erfenbach Denkmal	12:55	13:55	14:55	15:55	16:55	17:55	18:55	19:55	20:55	
Erfenbach Stauchwiesen	12:56	13:56	14:56	15:56	16:56	17:56	18:56	19:56	20:56	

2NX

nicht am 24. und 31.12.

2NX nicht am 24. und 31.12.

Die jährliche Fahrplanleistung der Linie beträgt rund 104.000 Kilometer. Bei einem Km-Satz von 2,54 € belaufen sich die Kosten für den Baustellenverkehr, Dauer 01.05.2018 bis 01.08.2019, auf rund 22.000 Euro pro Monat. Die Kosten sind vom Aufgabenträger Landkreis Kaiserslautern zu tragen.

Ein Gremienbeschluss über die Finanzierung der Linie 132 konnte bisher noch nicht erfolgen da die Vertragsunterlagen der DB Regio Bus GmbH erst im Dezember 2018 der Verwaltung vorgelegt wurden und abschließende Gespräche hierüber im Januar 2019 erfolgten.

Entsprechende Haushaltsmittel im Haushalt 2018 standen im Budget 0704 zur Verfügung und werden nach der Beschlussfassung durch den Kreistag noch über den Haushalt 2018 abgewickelt. Mittel für das Jahr 2019 wurden im Haushalt 2019 beim Budget 0704 eingeplant.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag ermächtigt die Kreisverwaltung, die Zahlungen in Höhe von rund 22.000 € monatlich an die DB Regio Bus GmbH für die Durchführung der Linie 132 vorzunehmen.

Im Auftrag:

Philipp

01.04.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	08.04.2019	öffentlich
Kreistag	15.04.2019	öffentlich

Novellierung des Nahverkehrsgesetzes (NVG) Rheinland-Pfalz; Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat bereits vor mehr als einem Jahr eine Novellierung des Nahverkehrsgesetzes (NVG) angestoßen. In einem ersten Gespräch mit Vertretern des Ministeriums hatte der Landkreistag seinerzeit deutlich gemacht, dass an einer Aufgabenträgerschaft der Kreise und kreisfreien Städte mit Blick auf ÖPNV und SPNV festgehalten werden müsse. Zudem forderte der Landkreistag eine Aufstufung der Aufgabe ÖPNV/SPNV in eine Pflichtaufgabe sowie mit Blick auf den Wegfall der Entflechtungsmittel zum 01.01.2020 eine weiter auskömmliche Finanzierung von ÖPNV und SPNV sicherzustellen.

Im Januar 2019 haben sich nunmehr die Zweckverbände Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Rheinland-Pfalz Nord und Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Rheinland-Pfalz Süd in einem gemeinsamen Schreiben an Staatsminister Dr. Volker Wissing gewandt. Dem Schreiben war insbesondere zu entnehmen, dass im Verkehrsministerium ein Arbeitsentwurf zur Neufassung des NVG vorliegen soll, der beabsichtigt, die beiden Zweckverbände zusammen zu fassen. Zudem sei zu befürchten, dass der dann entstehende Verband faktisch vom Land dominiert werde.

Dies wurde von den beiden Zweckverbänden kritisiert. Zudem wurden zehn Eckpunkte vorgelegt, an denen sich eine Novellierung des NVG orientieren könnte. Das Schreiben der beiden Zweckverbände sowie die Eckpunkte sind dieser Beschlussvorlage als **Anlagen 1** und **2** beigefügt.

Auch der Landkreistag hat sich nach den Beratungen in seinem Wirtschafts-, Verkehrs- und Landwirtschaftsausschuss in der Sitzung am 22.01.2019 gegenüber dem Verkehrsministerium positioniert. Mit dem dieser Beschlussvorlage als **Anlage 3** beigefügtem Schreiben wurde eine Auflösung der beiden Zweckverbände ebenfalls abgelehnt. Hingewiesen wurde darauf, dass über die Zweckverbände die notwendigen effizienten Strukturen im Bereich des SPNV, der das Rückgrat des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) darstelle, vorhanden seien.

Die beiden SPNV-Zweckverbände haben am 12.03.2019 ein Gespräch im Verkehrsministerium mit Staatssekretär Becht zur Novellierung des NVG geführt. Über dieses Gespräch wurde in der Allgemeinen Landrätekonferenz vom 27.03.2019 von den Verbandsvorstehern der SPNV Zweckverbände Nord und Süd, Landrat Michael Lieber sowie Landrat Dr. Fritz Brechtel, gemeinsam mit den Geschäftsführern der Zweckverbände, Michael Heilmann und Thorsten Müller, berichtet.

Demnach habe das Verkehrsministerium aus seinen Gesprächen im Vorfeld des Gesetzgebungsprozesses vier Herausforderungen an ein überarbeitetes NVG abgeleitet: Mobilität der Zukunft, Finanzen, Organisation, Aufstufung von ÖPNV und SPNV zu einer Pflichtaufgabe der Kreise und kreisfreien Städte. Es sei beabsichtigt, Mitte des Jahres einen Referentenentwurf zur Novellierung des NVG vorzulegen. Das neue NVG solle aber bereits zum 01.01.2020 in Kraft treten. Nicht geäußert habe sich das Ministerium zu Fragen nach der künftigen Organisation der Aufgabenwahrnehmung. Damit stehe weiter im Raum, dass zwar die Landkreise und kreisfreien Städte weiter Aufgabenträger bleiben, die SPNV-Zweckverbände allerdings zusammengefasst und (mit wenigen Ausnahmen) um die Verkehrsverbünde erweitert würden. Dazu solle die Verbandsversammlung offenkundig so ausgestaltet werden, dass das Land faktisch dominiere.

Die Allgemeine Landrätekonzferenz hat deshalb in seiner letzten Sitzung vom 27.03.2019 mit Blick auf die bevorstehende Novellierung des Nahverkehrsgesetzes (NVG) einheitlich beschlossen, dass die 24 Kreise jeweils individuell auf das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) einwirken, von der offenbar beabsichtigten Zusammenfassung der beiden SPNV-Zweckverbände Nord und Süd Abstand zu nehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag unterstützt die Forderungen und das Eckpunktepapier der beiden SPNV-Zweckverbände Nord und Süd für eine künftige Gestaltung bzw. Optimierung des ÖPNV in Rheinland-Pfalz.

Im Auftrag:

Sven Philipp
Abteilungsleiter



Zweckverband SPNV Rheinland-Pfalz Süd · Bahnhofstr. 1 · 67655 Kaiserslautern

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft
und Weinbau Rheinland-Pfalz
Herrn Minister
Dr. Volker Wissing
Stiftsstraße 9
55116 Mainz

Ansprechpartner

Durchwahl

Ihr Schreiben vom

Datum

17.01.2019

Novellierung des rheinland-pfälzischen Nahverkehrsgesetzes

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Wissing,

nach unserem Informationsstand ist Ihr Haus gerade dabei, die Novellierung des rheinland-pfälzischen Nahverkehrsgesetzes vorzubereiten. Kürzlich erhielten wir durch Zufall Kenntnis von einem Arbeitspapier aus Ihrem Hause, welches die Eckpunkte des anstehenden Referentenentwurfes formuliert. Es sieht eine radikale Abkehr von den bisherigen, bewährten Organisationsstrukturen des ÖPNV in Rheinland-Pfalz vor und stellt auf diese Weise sowohl die in der Koalitionsvereinbarung festgeschriebene Aufgabenträgerschaft beider SPNV-Zweckverbände wie auch deren Funktionen und Aufgaben inhaltlich in Frage. Darüber hinaus sollen die Verbünde (außer dem VRN und KVV) und die beiden SPNV-Zweckverbände in einem einzigen, landesweit agierenden Verband zusammengefasst werden, der faktisch vom Land (118 Stimmen) dominiert würde, da eine Mehrheit der kommunalen Stimmen (zusammen 119) nur dann zustande kommen kann, wenn alle kommunalen Vertreter einheitlich abstimmen. In der Praxis würde dies zu einer vollständigen Beschneidung der kommunalen Kompetenzen führen. Dies ist aus unserer Sicht in keiner Weise akzeptabel.

Das rheinland-pfälzische Nahverkehrsgesetz von 1995 ermöglichte – bis heute – einen parteiübergreifenden Grundkonsens im ÖPNV. **Insbesondere durch die Einbindung der Kommunen ist es gelungen, in den vergangenen Jahren immer einen parteiübergreifenden Konsens zu erzielen und ausgewogene und sachgerechte Entscheidungen zu treffen.** Bezeichnend ist, dass nahezu alle Beschlüsse in den beiden Verbandsversammlungen seit 1997 (!) einstimmig und in gutem Einvernehmen mit dem Land erfolgten. Durch diesen Grundkonsens zwischen Land, kommunalen Gebietskörperschaften, Verbänden und Zweckverbänden wurde erreicht, dass das ÖPNV-Angebot in Rheinland-Pfalz bundesweit einen hervorragenden Ruf genießt. Vor diesem Hintergrund ist es



sehr befremdlich, wenn Ihr Haus eine derartige Konzeption ausarbeitet.

Damit kein falscher Eindruck entsteht, möchten wir darauf hinweisen, dass die beiden SPNV-Zweckverbände angesichts der Veränderungen in den gesellschaftspolitischen und technologischen Rahmenbedingungen sehr wohl die Notwendigkeit einer zielgerichteten Novellierung des rheinland-pfälzischen Nahverkehrsgesetzes sehen. Allerdings ist statt eines radikalen Umbruchs der bestehenden und überwiegend bewährten Organisationsstrukturen im rheinland-pfälzischen ÖPNV vielmehr deren behutsame und zielorientierte Weiterentwicklung angesagt.

Vor diesem Hintergrund haben die beiden Verbandsdirektoren unserer Zweckverbände in unserem Auftrag ein Arbeitspapier erarbeitet, das wir als **Anlage** zu diesem Schreiben beifügen. **Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie Ihre bisherigen Überlegungen im Lichte unserer Befunde und Vorschläge prüfen und überarbeiten würden.**

Wir halten es für dringend erforderlich, mit Ihnen auf Basis dieses Arbeitspapiers kurzfristig ein Gespräch zu führen, bevor der Referentenentwurf für das Nahverkehrsgesetz fertiggestellt wird, da wir befürchten, dass ansonsten die für die Akzeptanz des ÖPNV sehr wichtige kommunale Verankerung ernsthaft gefährdet wird. Zur Terminabstimmung werden wir uns in den nächsten Tagen mit Ihrem Vorzimmer in Verbindung setzen.

Zur Information senden wir dieses Schreiben auch an den Vorsitzenden des rheinland-pfälzischen Landkreistages, Herrn Landrat Günther Schartz, an den Vorsitzenden des rheinland-pfälzischen Städtetages, Herrn Oberbürgermeister Dr. Bernhard Matheis, an die Mitglieder der beiden Zweckverbände sowie an die Fraktionsvorsitzenden der im rheinland-pfälzischen Landtag vertretenen Parteien.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Fritz Brechtel
Verbandsvorsteher ZSPNV
RLP Süd



Michael Lieber
Verbandsvorsteher SPNV-
Nord

Anlage: Arbeitspapier der beiden Zweckverbände



Landkreistag Rheinland-Pfalz

Der Erste Stellvertretende Vorsitzende

Landkreistag Rheinland-Pfalz - Deutschhausplatz 1 - 55116 Mainz

Herrn Staatssekretär
Andy Becht
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Stiftstraße 9
55116 Mainz

Mainz, den 11.03.2019
Az.: 773-020/773-200 He/Hu
☎ 06131/28655-218

Novellierung des Nahverkehrsgesetzes

Gemeinsames Schreiben der Zweckverbände Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord und Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd an Herrn Staatsminister Dr. Volker Wissing vom 17.01.2019

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Becht,

die Zweckverbände Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord und Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (SPNV Nord und Süd) haben uns den Abdruck eines gemeinsamen Schreibens an Herrn Staatsminister Dr. Volker Wissing vom 17.01.2019 zur Verfügung gestellt. Dem Schreiben ist zu entnehmen, dass in Ihrem Haus ein Arbeitsentwurf zur Novellierung des Nahverkehrsgesetzes (NVG) vorliegen soll, wonach beabsichtigt ist, die beiden Zweckverbände zusammenzufassen. Zudem sei zu befürchten, dass dieser Verband faktisch vom Land dominiert würde.

Aus Sicht des Landkreistages Rheinland-Pfalz sind solche Überlegungen abzulehnen. Die Einrichtung der beiden Zweckverbände hat sich bewährt. Dies belegt schon die vorbildliche Umsetzung des Rheinland-Pfalz-Taktes.

Nach wie vor stellt die Schiene das Rückgrat des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und damit der Daseinsvorsorge in Rheinland-Pfalz dar, wobei die Zweckverbände seit mehr als

25 Jahren unstreitig hervorragende Arbeit leisten. Es muss weiter gewährleistet sein, dass die qualitative Entwicklung des SPNV in Bezug auf Fahrangebot, behinderten- und umweltgerechte Fahrzeugstandards, Haltestellenausstattung, Fahrgastinformationen und die Festlegung von sozial angemessenen Tarifen effektiv gesteuert werden kann. Der Landkreistag steht gemeinsam mit den Zweckverbänden für diese notwendigen effizienten Strukturen im Bereich des SPNV und damit für eine Bündelung der Kompetenzen sowie der Finanzierungsströme in kommunaler Hand.

Schließlich leistet die bisherige Aufgabenwahrnehmung auch ihren Beitrag für den Erhalt bzw. die Revitalisierung von Bahnhöfen und Strecken und damit einer Lebensader des ländlichen Raums.

Wir gehen davon aus, dass die Landesregierung bei der Novellierung des NVG den großen Herausforderungen, die auch aus der demografischen Entwicklung resultieren, Rechnung tragen und die notwendigen Schritte zur Stärkung der kommunalen Aufgabenwahrnehmung auch im Blick auf die Arbeit der beiden SPNV-Zweckverbände unternimmt.

Für ein Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. W. Görisch'.

(Ernst Walter Görisch)
Landrat

Arbeitspapier der beiden SPNV-Zweckverbände zur Novellierung des Nahverkehrsgesetzes Rheinland-Pfalz

Zusammenfassung

Ausgehend vom Arbeitsauftrag der Koalitionsvereinbarung für die Bildung einer rheinland-pfälzischen Landesregierung von 2016 arbeitet das Landesverkehrsministeriums an einer Novelle des Nahverkehrsgesetzes. Im Koalitionsvereinbarung sind folgende Festlegungen enthalten:

(...) wird daher das Nahverkehrsgesetz überarbeitet, um die Organisationsstrukturen gemeinsam mit den Kommunen zukunftsfähig und effizient zu gestalten. An den bewährten Strukturen der Zweckverbände als Aufgabenträger werden wir festhalten, wollen jedoch die Repräsentanz des Landes in den zuständigen Gremien stärken. Die Struktur der Verkehrsverbünde muss bei dieser Überarbeitung ebenfalls einbezogen werden.

Es wurde seitens der Koalitionspartner also klargestellt, dass die beiden SPNV-Zweckverbände weiter Aufgabenträger für den SPNV sein werden. Deshalb sind die Reformkonzepte auf Basis dieses Konsenses aufzubauen.

Demgegenüber steht ein Arbeitspapier aus dem MWVLW, welches die Eckpunkte des anstehenden Referentenentwurfes formuliert und dabei sowohl die in der Koalitionsvereinbarung festgeschriebene Aufgabenträgerschaft beider SPNV-Zweckverbände wie auch deren Funktionen und Aufgaben inhaltlich in Frage stellt. U. A. sollen Verbünde (außer dem VRN und dem KVV) und SPNV-Zweckverbände in einem einzigen, landesweit agierenden Verband zusammengefasst werden, der faktisch vom Land (118 Stimmen) dominiert wird, da eine Mehrheit der kommunalen Stimmen (zusammen 119) nur dann zustande kommen kann, wenn alle kommunalen Vertreter einheitlich abstimmen. In der Praxis würde dies zu einer vollständigen Beschneidung der kommunalen Kompetenzen führen!

Die SPNV-Zweckverbände sehen angesichts der Veränderungen in den gesellschaftspolitischen und technologischen Rahmenbedingungen sehr wohl die Notwendigkeit einer zielgerichteten Novellierung des rheinland-pfälzischen Nahverkehrsgesetzes.

Allerdings ist statt eines radikalen Umbruchs der bestehenden und überwiegend bewährten Organisationsstrukturen im rheinland-pfälzischen ÖPNV vielmehr deren behutsame und zielorientierte Weiterentwicklung angesagt. Am Anfang eines derartigen Prozesses muss eine sorgfältige und sachgerechte Stärken-Schwächen-Analyse der bestehenden Strukturen stehen. Diese ist bis dato nicht erfolgt – zumindest wurde sie nicht kommuniziert.

Die **Anlage** zu diesem Papier beinhaltet diese Stärken-Schwächen-Analyse aus Sicht der derzeit verantwortlichen Akteure. Diese Analyse ist Grundlage für die nachfolgend skizzierten, alternativen Eckpunkte für eine Novellierung des rheinland-pfälzischen Nahverkehrsgesetzes.

Das rheinland-pfälzische Nahverkehrsgesetz von 1995 ermöglichte – bis heute - einen parteiübergreifenden Grundkonsens im ÖPNV.

Insbesondere durch die Einbindung der Kommunen ist es gelungen, in den vergangenen Jahren immer einen parteiübergreifenden Konsens zu erzielen und ausgewogene und sachgerechte Entscheidungen zu treffen. Bezeichnend ist, dass nahezu alle Beschlüsse in den beiden Verbandsversammlungen einstimmig und in gutem Einvernehmen mit dem Land erfolgten.

Durch diesen Grundkonsens zwischen Land, Kommunen, Verbänden und Zweckverbänden konnten in den letzten 25 Jahren die in der Anlage zu diesem Papier beschriebenen Erfolge erzielt werden.

Angesichts der dort dargestellten positiven Bilanz sollte zunächst eine Bestandaufnahme unter Beteiligung der Zweckverbände, der Verbände und der kommunalen Spitzenverbände sowie unter Beachtung der Entwicklung in den Nachbarbereichen zu erstellen. Dabei sind die Erfahrungen aus der Umsetzung aktueller ÖPNV-Projekte, wie z.B. des ÖPNV-Konzeptes Nord einzubeziehen. Auf dieser Basis sind dann Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung des ÖPNV zu erarbeiten, mit dem Ziel, Verbesserungen für die Bürger zu erreichen.

Eckpunkte für eine künftige Gestaltung, bzw. Optimierung des ÖPNV in Rheinland-Pfalz könnten die nachfolgend genannten 10 Punkte sein:

1. Landkreise und kreisfreie Städte bleiben weiterhin Aufgabenträger für den ÖPNV und sind für die Bestellung der Verkehrsleistungen zuständig.
2. Für den Bereich des Schienenpersonennahverkehrs und der Regiobusse wird aufgrund der positiven Erfolgsbilanz an der bewährten Aufgabenträgerschaft der beiden Zweckverbände festgehalten. Die SPNV-Zweckverbände erhalten zusätzliche Zuständigkeiten im Bereich der Eisenbahninfrastruktur (insbesondere Stationsentwicklung, ggfs. auch als Aufgabenträger/Eigentümer für regionalisierte Eisenbahninfrastrukturen).
3. Erstellung eines landesweiten Nahverkehrsplans für den Schienenverkehr, dessen Infrastruktur und die Regiobusse. Das Land, die Zweckverbände und die Verbände erarbeiten und beschließen diesen gemeinsam. Der landesweite Nahverkehrsplan stellt auch die Basis für die Verteilung und Verwendung der Regionalisierungsmittel dar.
4. Der ÖPNV wird kommunale Pflichtaufgabe. Das Land stellt hierfür ausreichende Finanzmittel zur Verfügung.
5. Die Mittel nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes werden direkt an die Kommunen zur Bestellung der Verkehrsleistungen durchgeleitet, d.h. kein „Umweg“ mehr über die Verkehrsunternehmen.
6. Den Kommunen und SPNV-Zweckverbänden wird bezüglich der Ausschreibung der Busleistungen ein Kooperationsgebot mit den Verbänden auferlegt. D.h. die Verkehrsverbände schreiben die Busleistungen auf der Grundlage von Dienstleistungsverträgen mit den eigentlichen Aufgabenträgern aus, um Schnittstellen an den kommunalen und Aufgabenträgergrenzen zu vermeiden. Die Vergabeentscheidungen fallen wie bisher im Einvernehmen mit den Kommunen.

7. Für die Zweckverbände besteht künftig die Verpflichtung, die Regiobuslinien in die Buslinienbündel einzubringen.
8. Heute erfolgt die Genehmigung von ÖPNV-Angeboten (Konzessionen) sowie die ÖPNV-Förderung im Bereich des Landesbetriebes Mobilität (LBM). Um Schnittstellen zu reduzieren, ist es zielführend, diese Aufgaben und die damit verbundenen personellen Ressourcen den SPNV Zweckverbänden zuzuordnen.
9. Es ist eine tarifliche und vertriebliche Weiterentwicklung innerhalb von Rheinland-Pfalz und zu den Nachbarregionen anzustreben, um den verkehrlichen Belangen der Bürger besser entsprechen zu können.
10. Alle Verkehrsverbünde müssen bis 2025 so aufgestellt sein, dass den Wettbewerbern im Rahmen von europaweiten Vergabeverfahren für jedes Linienbündel die Einnahmen transparent und rechtssicher zur Verfügung gestellt werden können.

24.03.2019

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	08.04.2019	öffentlich
Kreistag	15.04.2019	öffentlich

Gründung einer kommunalen Gesellschaft zur Beratung in der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe (KommGB-RP)

Sachverhalt:

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat im Dezember 2018 das Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz (AGBTHG) verabschiedet. Entgegen der von den kommunalen Spitzenverbänden und der Liga der Freien Wohlfahrtsverbände geäußerten Bedenken hat sich das Land für eine Teilung der Trägerschaft in der Eingliederungshilfe entschieden. Zukünftig wird Träger für die Leistungen der Über-18-Jährigen das Land sein (Aufgabendurchführung durch die Kommune und Beteiligung des Landes mit 50 % an den Kosten der Kommunen). Für den Personenkreis der Unter-18-Jährigen werden die Kommunen verantwortlich sein (Aufgabendurchführung durch die Kommunen und Kostentragung zu 100 %).

Nach § 131 SGB IX obliegt den kreisfreien Städten und den Landkreisen somit die Verpflichtung, eine Rahmenvereinbarung auf Landesebene mit den Leistungserbringern zu schließen sowie Vereinbarungen zur Leistungsvergütung und zur Prüfung zu treffen. Nach Abschluss des Rahmenvertrages, der die Grundsätze der Leistungserbringung regelt, sind mit allen Anbietern Leistungsvereinbarungen zu treffen. In diesen Leistungsvereinbarungen ist zu regeln, auf welche Art und zu welchen Kosten die entsprechenden Leistungen für die Menschen mit Behinderung erbracht werden. Den Trägern der Eingliederungshilfe steht nach den gesetzlichen Regelungen ein Prüfrecht für diese Leistungen zu. Nur für den Abschluss der Leistungsvereinbarungen und für das Prüfrecht soll eine kommunale Gesellschaft gegründet werden.

In Schleswig-Holstein betreiben die Landkreise schon seit mehreren Jahren die sogenannte „Kordinierungsstelle Soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise (KOSOZ)“. Im Rahmen eines Informationsbesuches der Geschäftsstellen von Landkreistag und Städtetag ist es gelungen, einen guten Einblick in die Tätigkeit der Geschäftsstelle zu erlangen. Die KOSOZ führt die vorgenannten Tätigkeiten für alle schleswig-holsteinischen Landkreise aus. Durch die Organisation in multiprofessionellen Teams mit Verwaltungsfachleuten, Betriebswirten und Betriebsprüfern gelingt es, landesweite Strukturen zu etablieren und zu gewährleisten, dass keine weit auseinander liegenden Vergütungsstrukturen entstehen. Wie in dem Informationstermin berichtet wurde, sind eine hohe Spezialisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein erhebliches Wissen für die Durchführung der Tätigkeiten erforderlich.

Zusätzlich ist in der KOSOZ das gemeinsame Prüfinstitut (GPI) angesiedelt. In diesem gemein-

samen Prüfinstitut sind auch die kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein vertreten. Aufgabe des GPI ist es, die Leistungsvereinbarungen vor Ort auf ihre Umsetzung zu überprüfen.

Die Einrichtung einer vergleichbaren kommunalen Zusammenarbeitsform in Rheinland-Pfalz ist sowohl von den Vorständen von Landkreistag und Städtetag als auch den entsprechenden Sozialausschüssen und Amtsleiterkonferenzen einhellig gebilligt und gefordert worden. Es bestand ein allgemeiner Konsens darüber, dass die anstehenden Aufgaben nur mit unverhältnismäßig hohem Personaleinsatz von den einzelnen Kommunen geleistet werden könnten und dies zu erheblichen Kosten führen würde. Zudem bestünde die Gefahr, dass eine Vielzahl unterschiedlicher Leistungsvereinbarungen mit den Trägern getroffen wird und somit die gleiche Leistung für unterschiedliche Personenkreise unterschiedliche finanzielle Auswirkungen hätte.

Die Verwaltung schlägt daher vor, einer gemeinsamen Gesellschaft von Landkreisen und kreisfreien Städten beizutreten, die diese Aufgaben durchführen soll. Die Gesellschaft trägt derzeit die Bezeichnung „Kommunale Gesellschaft zur Beratung in der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe (KommGB-RP)“. Zunächst soll diese Gesellschaft die Leistungsvereinbarungen mit den Anbietern von Leistungen der Eingliederungshilfe verhandeln. Mit einem zeitlichen Verzug wird es erforderlich sein, die geschlossenen Leistungsvereinbarungen auch zu überprüfen.

Nachdem auch aus dem Bereich der Jugendhilfe entsprechende Hinweise gegeben wurden, soll in einem zweiten Schritt überprüft werden, ob die Leistungen der Gesellschaft auch auf die Jugendhilfe ausgedehnt werden können.

Um eine entsprechende finanzielle Leistungsfähigkeit der Gesellschaft für den Betriebsanlauf sowie die erste Betriebszeit sicherzustellen, wird von den Aufgabenträgern (kreisfreie Städte und Landkreise) eine Umlage erhoben. Damit soll ein Betrieb der Gesellschaft bis Ende 2020 sichergestellt werden. Die Höhe der Umlage beträgt **0,55 €/Einwohner**. Dies entspricht bei 107.048 mit Hauptwohnung gemeldeten Einwohnern im Landkreis Kaiserslautern (Stand: 28.02.2019) einem Betrag von **58.876,40 EUR**.

Der Betrag zur Anlauffinanzierung ist eine einmalige Kostenbeteiligung und durch den Landkreis und den Städtetag zunächst gemeinsam zu verwalten. Er dient nur der Sicherstellung des Betriebes **bis zum 31.12.2020**. Rechtzeitig vor diesem Datum wird durch den Städtetag und Landkreistag ein erneuter Vorschlag für eine Finanzierungsmodalität gemacht werden, die den dauerhaften Betrieb sicherstellen kann.

Eine sinnvolle Aufgabenerfüllung ist insbesondere dann möglich, wenn alle 24 Landkreise und 12 kreisfreien Städte der Gesellschaft beitreten und sich für eine gemeinsame Aufgabenerfüllung entscheiden. Nur dadurch kann eine landesweite Vergleichbarkeit von Leistungen und eine einheitliche Prüfung aller Leistungsempfänger gewährleistet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag ermächtigt die Verwaltung, der noch zu gründenden Kommunalen Gesellschaft zur Beratung in der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe (KommGB-RP) in geeigneter Weise beizutreten und sie zu ermächtigen, die entsprechenden Leistungen für den Landkreis Kaiserslautern zu erbringen. Weiterhin wird die Verwaltung ermächtigt, die Finanzmittel für den Betrieb der Gesellschaft **bis zum 31.12.2020** in Höhe von **58.876,40 EUR** zur Verfügung zu stellen.

Im Auftrag:

Michael Ohliger
Leiter der Abteilung Jugend und Soziales